



**Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur**

**Karben, den 13.06.2017**

## ***Einladung***

**zur 11. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Kultur**

**am 20.06.2017, 19:00 Uhr**

**Bürgerzentrum, Clubraum I, Rathausplatz 1, 61184 Karben**

### **Tagesordnung:**

Eröffnung und Begrüßung

- 1 .    SPD-Antrag v. 04.06.2017  
Teilnahme am Förderprogramm Landkultur  
Vorlage: FB 7/222/2017
- 2 .    Ortsrecht der Stadt Karben  
Änderung der Gebührenordnung  
zur Satzung der Stadt Karben  
über die Benutzung der Kindertagesstätten  
Vorlage: FB 4/976/2017
- 3 .    Kindergartenbedarfsplan  
Vorlage: FB 4/974/2017
- 4 .    Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sabine Helwig  
Vorsitzende



04.06.2017

## Teilnahme am Förderprogramm Landkultur

Sehr geehrte Frau Lenz,  
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten  
Stadtverordnetenversammlung:

### Förderprogramm „LandKultur“

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Geschichtsverein eine Projektskizze bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 31.07.2017 einzureichen. Die kulturellen Aktivitäten des Landwirtschafts- und Heimatmuseum Karben sollen im Mittelpunkt stehen. Vor allem, wie das kulturelle Erbe, an Kinder und Jugendlichen, weiter vermittelt werden kann.

[www.ble.de/Landkultur](http://www.ble.de/Landkultur)

Anlage: Landkultur Bekanntmachung

### Begründung:

Das Förderprogramm „LandKultur“ fördert innovative Modellprojekte für einen Zeitraum von längstens 36 Monate von 30.000 EUR bis zu 100.000 EUR, im Letzteren, wenn auch bauliche Investitionen enthalten sind.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich





## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Bekanntmachung Nr. 11/17/32

#### über die Durchführung von Modell- und

#### Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben)

#### „LandKULTUR – kulturelle Aktivitäten und Teilhabe in ländlichen Räumen“

#### im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)

vom 26. April 2017

### 1. **Zuwendungszweck**

#### **Hintergrund**

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in der ländlichen Entwicklung. Es soll dazu beitragen, durch Unterstützung bedeutsamer Vorhaben und Initiativen, deren Erkenntnisse bundesweit genutzt werden können, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten. Im Fokus des Bundesprogramms stehen nichtlandwirtschaftlich ausgerichtete Vorhaben und Aktivitäten in ländlichen Regionen, die gegenwärtig nicht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden können.

Gegenstand dieser Bekanntmachung ist das Thema „kulturelle Aktivitäten und Teilhabe in ländlichen Räumen“.

Neben Nahversorgungsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Bildungs- und Betreuungsangeboten, Verkehrsinfrastruktur und Freizeitangeboten sind für die Attraktivität des ländlichen Raums und seiner Gemeinden insbesondere als Wohnstandort ein reiches Kulturleben sowie vielfältige Angebote zur Teilnahme an Kunst und Kultur von Bedeutung. Aber auch für Unternehmen ist ein lebendiges und attraktives Umfeld bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter relevant.

Strukturelle Unterschiede wie zum Beispiel die Bevölkerungszusammensetzung, die durchschnittliche Gemeindegröße, die Entfernung zwischen den Gemeinden oder unterschiedliche Standards im Öffentlichen Personennahverkehr beeinflussen das kulturelle Angebot im ländlichen Raum ebenso wie die teilweise geringe Finanz- und Personalausstattung ländlicher Gemeinden. Dazu kommen gesellschaftliche Veränderungen, wie der demografische Wandel, dessen Auswirkungen im ländlichen Raum immer stärker spürbar werden.

In diesem Zusammenhang darf das kulturelle Angebot eines Ortes in seiner identitätsstiftenden Bedeutung und verbindenden Wirkung nicht unterschätzt werden. Ein aktives Kulturle-



ben bedeutet Lebensqualität, trägt zum Selbstwert des ländlichen Raums bei, kann große verbindende Kraft entwickeln und prägt den Charakter einer Gemeinde maßgeblich mit. Dabei profitieren nicht nur diejenigen, die aktiv oder passiv am Kulturgesehen teilnehmen, sondern die Gemeinden und der ländliche Raum in ihrer Gesamtheit.

## **Ziele**

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung eines lebendigen kulturellen Lebens im ländlichen Raum sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) modellhafte und innovative Vorhaben, die die kulturelle Teilhabe im ländlichen Raum erhalten und weiterentwickeln.

Mit der finanziellen Unterstützung modellhafter und innovativer Vorhaben (Modell- und Demonstrationsvorhaben) sollen übertragbare Einzellösungen entwickelt werden, die auch andernorts als Vorbild dienen können. Ziel der Modell- und Demonstrationsvorhaben ist zudem die Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Politikgestaltung des BMEL.

## **2. Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, den Standardrichtlinien einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- oder Kostenbasis und den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) und den §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch Zuwendungen gefördert werden.

Die beantragten Zuwendungen nach dieser Bekanntmachung werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMEL entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die im bundesweiten Maßstab Modellcharakter aufweisen. Das heißt, dass diese ein festgelegtes Ziel der ländlichen Entwicklung mit einer neuartigen Idee verwirklichen, neue Akteure der ländlichen Entwicklung einbeziehen oder eine bestehende Idee mit außergewöhnlichen Mitteln umsetzen möchten und damit für andere ein wegweisendes Beispiel sein können.

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise:

- neue Formen für eine zeitgemäße kulturelle Infrastruktur in peripheren Räumen (z.B. in Form von Kooperationen verschiedener Kulturakteure untereinander bzw. mit Schulen oder von mobilen Kulturangeboten),
- neue Formen kultureller Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (z.B. in Form von Kooperationen von kulturschaffenden Vereinen und Kindergärten bzw. Schulen),
- Kulturprojekte, -initiativen, -einrichtungen und -angebote, die als modellhaft angesehen werden können,



- Initiativen und Projekte der Kunst und Kultur, die neue Formate und Angebote zum Inhalt haben,
- Vorhaben, die die Öffnung bestehender Kultureinrichtungen zum Inhalt haben, um in Zusammenarbeit mit den Bürgern vor Ort das Kulturangebot der Zukunft zu entwickeln (z. B. Heimatmuseen entwickeln sich zu Schauräumen regionaler Identität und experimentieren gemeinsam mit Schulen mit neuen Vermittlungsformaten oder werden zu modernen Vermittlungsorten für aktuelle Themen),
- Initiativen und Projekte zur Integration von Migranten als Künstler, Kulturschaffende und Kulturpublikum,
- Initiativen und Projekte zur Wahrung und Weitergabe des (immateriellen) kulturellen Erbes an nachfolgende Generationen.

Im Vordergrund der einzureichenden Projektskizzen sollten in jedem Fall neben dem Nutzen für die Antragsteller bzw. die jeweiligen Unternehmen stets auch der Nutzen für die ländliche Region und die dort lebenden Menschen sowie Erfolgsaussichten und die Übertragbarkeit der Lösungen stehen.

#### **Förderfähig sind:**

- Aufwendungen für Beratungs-, Architekten- und Ingenieursleistungen, soweit diese als Leistungen zur Bearbeitung projektbedingter Aufgaben in Auftrag gegeben wurden,
- nutzungs- bzw. projektbedingte Aus- und Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude oder Gebäudeteile,
- Aufwendungen für den Erwerb und die Miete technischer Anlagen und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der Ausgaben für Hardware (Ausgaben für notwendige projektspezifische Investitionen),
- Aufwendungen für den Erwerb mobiler Technik,
- projektspezifische, zusätzliche Ausgaben bei Verbrauchsmaterial oder Kleingeräten in einer der Situation zum Gesamtprojekt angemessenen Ausstattung,
- Aufwendungen für Tagungen, Festivals und Publikationen,
- Honorare für künstlerische Produktionen,
- Aufwendungen für die Vergabe von Aufträgen,
- Aufwendungen für Konzepte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung eines konkreten Vorhabens stehen,
- Reisen und Aufwendungen im Rahmen der Wahrnehmung der Multiplikatoren- bzw. Coaching-Tätigkeit, z. B. für das Vorstellen projektspezifischer Neuerungen auf Fachveranstaltungen,
- projektbedingte zusätzliche Personalmittel.



### **Nicht förderfähig sind:**

- Erwerb von Immobilien,
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Vorhaben mit überwiegend kommerziellem Charakter,
- Brauchtumsfeste,
- Kultureinrichtungen der Länder,
- Finanzierung des laufenden Geschäftes (einschließlich Infrastruktur) von bereits bestehenden Einrichtungen (z. B. Museen, Theater),
- individuelle Künstlerförderung,
- Verpflegung.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen in der Bundesrepublik Deutschland, z. B. private Initiativen, Vereine, privatrechtliche Organisationen und Unternehmen, Gemeinden, Städte und Landkreise.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Mit der Maßnahme sollen kulturelle Aktivitäten und die kulturelle Teilhabe im ländlichen Raum gefördert werden. Infolgedessen sind nur Anträge für solche Vorhaben zugelassen, die in Kommunen (Gemeinden, Städte, etc.) mit weniger als 35.000 Einwohnern durchgeführt werden. Abweichend ist auch eine Förderung in kleinen Mittelstädten (ca. 50.000 Einwohnern) möglich, wenn eine positive Ausstrahlung des Vorhabens auf den ländlichen Raum gegeben ist.



## 6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) der BLE zur Verfügung stellen.

Konkret bedeutet dies:

- Kooperation mit dem KomLE,
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen,
- Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen,
- Berichterstattung an das KomLE,
- Bereitschaft, sich aktiv an einem bundesweiten Demonstrationsnetzwerk zu beteiligen und dabei Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Förderprojekt an Dritte weiterzugeben (z. B. im Rahmen von Veranstaltungen).

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Der Förderzeitraum beträgt max. 36 Monate. Die Zuwendungen werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie dürfen die tatsächlichen Ausgaben und Kosten nicht überschreiten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- a) für Kleinprojekte ohne bauliche Investitionen höchstens 30.000 Euro.
- b) für größere Projekte, die auch bauliche Investitionen enthalten können, höchstens 100.000 Euro.

Es wird grundsätzlich erwartet, dass der Antragsteller Eigenmittel in Höhe von mindestens 20 % einbringt. In Ausnahmefällen und bei nachvollziehbarer Begründung, dass keine finanziellen Einnahmen, Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben eingebracht werden können, ist eine Finanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben möglich.

Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Eigenleistung in Form von eigenen Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung ist nicht weniger als der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,84 EUR anzusetzen. Eigenarbeitsleistungen sind nachzuweisen.

Herausragende Projekte können als Leuchtturmprojekte ausgezeichnet werden.

## 8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgaben- oder Kostenbasis werden entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) oder die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FE-Vorhaben (NKBF 98) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sein.



Diese Bestimmungen sowie Vordrucke und Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis sowie Hinweise und Nebenbestimmungen sind dem BLE-Formularschrank zu entnehmen. Sie finden den BLE-Formularschrank im Internet unter:

<https://foerderportal.bund.de/easy/>  
(Formularschrank – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen - ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes - nicht aus. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen - auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides - dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde.

## 9. Verfahren

### Projektträger

Projektträger und Bewilligungsbehörde für diese Bekanntmachung ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Postadresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)  
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung  
Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

E-Mail: [LandKULTUR@ble.de](mailto:LandKULTUR@ble.de)

[www.ble.de/LandKULTUR](http://www.ble.de/LandKULTUR)

### Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Die Bewilligungsbehörde wird in der Folge von fristgerecht eingegangenen Projektskizzen die Interessentinnen und Interessenten schriftlich über den Ausgang ihrer Prüfung informieren und ggf. zu einer formellen Antragsstellung auffordern.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger insbesondere nach den folgenden Kriterien geprüft und bewertet:

- ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projektes (inkl. nachvollziehbarem Arbeitsplan sowie ggf. Planungen für die Verstetigung bzw. den Dauerbetrieb)
- Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens,
- Nutzen für die ländlichen Räume als attraktive Orte des Lebens und Arbeitens,
- Innovation und Kreativität des Ansatzes,
- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Zuwendungsempfängers (die Fachkunde ist z. B. mittels geeigneter Referenzen nachzuweisen),
- Übertragbarkeit auf andere Regionen.



Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, bei der Bewertung der vorgelegten Projektskizzen externe Experten hinzuzuziehen.

### **Vorlage von Projektskizzen**

Bitte verwenden Sie für die Einreichung Ihrer Projektskizzen ausschließlich die von uns in der Anlage 1 vorgegebene Projektskizzengliederung. Bitte beachten Sie, dass von uns nur die gemäß dieser Gliederung vollständigen Projektskizzen berücksichtigt werden können.

Die Skizzen sind in deutscher Sprache abzufassen und sollen maximal 6 Seiten (ohne Anlagen) umfassen.

Bitte senden Sie Ihre unterschriebene Skizze auf dem Postweg unter dem Stichwort „BULE – LandKULTUR 2017“ in doppelter Ausfertigung bis zum **31.07.2017** (es gilt der Posteingangsstempel der BLE) an die

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn.

Bitte senden Sie uns zusätzlich Ihre Skizze als Word-Datei per E-Mail mit dem Betreff „BULE – LandKULTUR 2017“ an die folgende E-Mail-Adresse: **LandKULTUR@ble.de**

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese unter:  
[www.ble.de/LandKULTUR](http://www.ble.de/LandKULTUR)

Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind (bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an Sabine Conrad (Tel: 0228 6845-3835) oder Kathrin Diesel (Tel: 0228 6845-3782) bzw. [LandKULTUR@ble.de](mailto:LandKULTUR@ble.de).

Bonn, den 26. April 2017

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

i.A. Budde



Karben, 13.06.2017

Federführung: Fachbereich 4 Kinderbetreuung	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	FB 4/976/2017
Bearbeiter: Heike Herrmann	
Verfasser Heike Herrmann	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	06.06.2017	
Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur	20.06.2017	
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2017	

Gegenstand der Vorlage  
 Änderung der Gebührenordnung zur Satzung

**Beschlussvorschlag:**

Die vorgelegten Änderungen der Gebührenordnung zur Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben werden beschlossen.

Die Änderung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

**Sachverhalt:**

Um nach Vorgaben des Magistrats, eine Finanzierung der Kita-Gebühren durch die Eltern mit einem Anteil von 20% der Gesamtkosten, zu erreichen, aber hingegen eine sozialverträglichere Ausgeglichenheit der Kosten für Familien mit geringerem Einkommen zu gewährleisten, wurde die Gebührenordnung in wesentlichen Punkten verändert.

So wurde eine „Spitzenverdienergruppe“ mit Bruttoeinkommen von p.a. über 120.000 Euro eingefügt und bei dieser der Zuschuss der Stadt um 2,5% gekürzt.

Im Gegenzug wurden die Einkommensgrenzen für die geringeren bis mittleren Einkommen heraufgesetzt.

Die Änderungen wurden in der letzten Sitzung des Stadtelternbeirates vorgestellt und erläutert. Ferner fand hierzu am 31.5.2017 eine JSK Sondersitzung statt.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2017		Produkt:	
Bisher angeordnet		Kostenstelle: Sachkonto:	

und beauftragt			
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

**Anlagenverzeichnis:**

Gebührenordnung

**Übersicht:**

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Benutzungsgebühren</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Betreuungsgebühren</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren</b>	<b>4 - 5</b>
<b>§ 5 <u>Geschwisterkinder</u> Ermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Zusätzliche Gebühren</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Verpflegungsgeld</b>	<b>8</b>
<b>§ 9 Gebührenabwicklung</b>	<b>8 - 9</b>
<b>§ 10 Gebührenübernahme</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 Verfahren bei Nichtzahlung</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten</b>	<b>9</b>

## **Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366) sowie den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S.820) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 16.12.2016 nachstehende „Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ erlassen:

### **§1 Allgemeines**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. §14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

3. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist.

Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, bei dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat und Kindergeld bezieht. Gleiches gilt auch für gesetzliche Vertreter des Kindes.

### **§2 Benutzungsgebühren**

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in:

- a. Betreuungsgebühren (§ 3)
- b. Verpflegungsgeld (§ 8)
- c. Gutscheine (§ 6)
- d. Bearbeitungsgebühren (§ 6)
- e. Kulturgeld (§6)
- d. Kleinkindpauschale (§ 6)

### §3

#### ~~§3~~ **Betreuungsgebühren**

1. Die Betreuungsgebühr richtet sich nach den angemeldeten Betreuungsmodulen und der jeweiligen Betreuungsart.  
Sie unterscheidet sich nach

- a) ~~Kernmodul~~ Basismodul
- b) Zusatzmodulen
- c) Ferienmodul

Eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr ist nur auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß § 3 Abs. ~~53 ff~~ -dieser Gebührenordnung möglich.

~~-Die Ermäßigung richtet sich nach dem nachgewiesenen Familienbruttoeinkommen (§ 3 Abs. 2). Diese wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung und endet spätestens mit Ende des Kita-Jahres (zum 31.07.). -Die danach festgelegte Gebühr gilt bei gleichbleibendem Einkommen jeweils für das laufende Kalenderjahr oder bis eine Veränderung (z.B. hinsichtlich der Betreuungsmodule) beantragt und bewilligt wird. Änderungen des Einkommens sind sofort mitzuteilen.~~

Zum Familienbruttoeinkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen einer Familie/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft unabhängig von deren Herkunft und Zweckbestimmung. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der so Verpflichteten im Sinne des §2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, sowie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte, öffentliche Leistungen für die Familien-/Wohn- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinzuzurechnen.

Das Kindergeld bleibt bei der Berechnung des Familienbruttoeinkommens unberücksichtigt.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ebenso unberücksichtigt bleiben steuerliche Absetzungsmöglichkeiten.

- ~~2. Das jährliche Familienbruttoeinkommen wird gemindert um 1.500 € für das zweite und jedes weitere Kind der Familie unter 18 Jahren. Für die häusliche Lebensgemeinschaft gilt dies ebenso, wenn der Berechtigte für diese Kinder Kindergeld erhält und mit dem Gebührenpflichtigen einen Haushalt führt. Zugrunde gelegt wird das im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich zu erzielende Einkommen. Ist dies nicht feststellbar, wird die letzte steuerliche Veranlagung zur Einstufung herangezogen.~~

- ~~3. Das monatliche Familienbruttoeinkommen errechnet sich folgendermaßen: das Jahresbruttoeinkommen wird ggf. nach Absatz 3 gemindert und dann durch 12 Monate geteilt.~~

2. Zur Prüfung des Einkommens sind geeignete Unterlagen (aktuelle Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, Bescheinigung eines Steuerberaters, aktueller/ letzter Einkommenssteuerbescheid, Elterngeldbescheid, Unterhaltsnachweis, Sozialhilfebescheid u. ä.) vorzulegen.

3. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt oder wird der Antrag auf die Festsetzung einer ermäßigten Betreuungsgebühr nicht gestellt, ist die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module zu zahlen.
4. Ist das jährliche Familieneinkommen bis spätestens 2 Monaten vor Aufnahmetermin bei Neuaufnahme oder Moduländerung nicht nachgewiesen, wird ebenfalls die volle Gebühr (Stufe 7) für die gebuchten Module in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Differenz ist rückwirkend nicht möglich.
5. Die Antragstellung auf Gebührenermäßigung kann jährlich wiederholt werden. Hierfür müssen die jeweiligen Einkommensverhältnisse unaufgefordert zum 31.05., bzw. voll prüffähig bis zum 30.06. jeden Jahres vollständig vorgelegt werden. Die Ermäßigung wird wirksam ab dem übernächsten Folgemonat der Antragstellung. Bei fehlender Beantragung der Ermäßigung erfolgt die Festsetzung der Betreuungsgebühren in Stufe 7.
- 4.6. Eine Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wird binnen 4 Wochen garantiert. Es erfolgt grundsätzlich ein vorläufiger Gebührenbescheid.

5.7. Die Einkommensstufen betragen pro Jahr:

Stufe 1	bis	<u>2.600 €</u>	<u>36.000 €</u>
Stufe 2	bis	<u>3.600 €</u>	<u>48.000 €</u>
Stufe 3	bis	<u>4.600 €</u>	<u>60.000 €</u>
Stufe 4	bis	<u>6.000 €</u>	<u>72.000 €</u>
Stufe 5	bis	<u>8.000 €</u>	<u>96.000 €</u>
Stufe 6	<u>über bis</u>	<u>8.000 €</u>	<u>120.000 €</u>
Stufe 7	<u>über</u>	<u>120.000 €</u>	

#### §4

#### Höhe der Betreuungsgebühren

Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.

1. ~~Die folgend dargestellten Betreuungskosten werden je nach Einkommenshöhe des Zahlungspflichtigen gemäß § 3 durch die Stadt bezuschusst.~~  
Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind im ~~Kernmodul~~ Basismodul bei einer Fünftageweche:

- ~~—~~ Kleinkindbetreuung (08:00 — 14:15 Uhr) 930 € 985 €
- Kindergartenbetreuung (08:00 — 12:30 Uhr) 565 € 600 €
- ~~—~~ Hortbetreuung (11:30 – 15:00 Uhr) 575 € 610 €
- 

2. Die Gebühren für die Module betragen je gebuchten Tag

#### 2.1. Kleinkindbetreuung

- a. Frühmodul 5,65 € 6,00 €

b. Mittagsmodul	<del>4,50</del> <u>4,80</u> €
c. Nachmittagsmodul	<del>4,50</del> <u>4,80</u> €
d. Spätmodul	<del>5,65</del> <u>6,00</u> €

## **2.2. Kindergartenbetreuung**

a. Frühmodul	<del>3,90</del> <u>4,15</u> €
b. Mittagsmodul 1	<del>4,20</del> <u>4,45</u> €
c. Mittagsmodul 2	<del>2,85</del> <u>3,00</u> €
d. Nachmittagsmodul	<del>2,85</del> <u>3,00</u> €
e. Spätmodul	<del>3,90</del> <u>4,15</u> €

## **2.3. Hortbetreuung**

a. Frühmodul	<del>3,90</del> <u>4,15</u> €
b. Nachmittagsmodul	<del>2,85</del> <u>3,00</u> €
c. Spätmodul	<del>3,90</del> <u>4,15</u> €

Die Gebührenanpassung der jeweiligen Altersstufen erfolgt zum Ersten des jeweiligen Folgemonats.

Die angeführten Modulkosten pro Tag werden mit dem Umrechnungsfaktor 4,33 auf den Monat hochgerechnet.

## **2.5. Ferienmodul für Hortkinder**

Stufe 1	<del>1213</del> ,00 €
Stufe 2	<del>1415</del> ,00 €
Stufe 3	<del>1617</del> ,00 €
Stufe 4	<del>1819</del> ,00 €
Stufe 5	<del>2021</del> ,00 €
Stufe 6	<del>2223</del> ,00 €
<b><u>Stufe 7</u></b>	<u>25,00</u> €

## **2.7. Gastkinder**

### **2.7.1. Sommerferienbetreuung Kindergarten**

Kinder im letzten Kita-Jahr können nach Ende der Betreuungsvereinbarung (31.07.) und vor Schulbeginn max. 2 Wochen als Gastkind die Kita besuchen.

### **2.7.2. Hort**

In der Kindertagesstätte Glückskinder kann für den Bereich Hort eine Gastkindbetreuung in den Ferien in Anspruch genommen werden, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

### **2.7.3. Voraussetzungen**

Für 2.7.1. und 2.7.2. sind eine vorliegende Berufstätigkeit oder andere soziale Aspekte (bspw. Krankheit eines Elternteils), die es nicht erlauben das Kind anderweitig zu betreuen, nachzuweisen.

Diese Art der Betreuung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Karben, hierfür besteht kein Rechtsanspruch.

Um diese zu erhalten, müssen die Erziehungs-/ Sorgeberechtigten für Gastkinder im Hort bis spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn, im Kindergarten bis spätestens Ende Februar einen Antrag beim Fachbereich Kinderbetreuung stellen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, oder vergleichbares).

Eine Stornierung der Gebühren nach Bescheiderstellung ist ausgeschlossen.

Kosten Gastkinder:

60,00 € je Woche, zzgl. Verpflegungsgeld  
Betreuungszeit 08:00 — ~~15:~~ 16:00 Uhr

je nach Kapazität  
für Kinder ab 3 Jahre

zusätzliche Module:  
Nachmittagsmodul: ~~13~~ €  
-Spätmodul: ~~18~~ 12 €  
Frühmodul 12€

3. Es werden je nach Betreuungsart und Einkommensgruppe folgende Zuschüsse gewährt:

a) **Kleinkindbetreuung und Kindergarten**

	Stufe 1	Zuschuss	85,0%
	Stufe 2	Zuschuss	82,5%
	Stufe 3	Zuschuss	80,0%
	Stufe 4	Zuschuss	77,5%
	Stufe 5	Zuschuss	75,0%
	Stufe 6	Zuschuss	70,0%
	<u>Stufe 7</u>	<u>Zuschuss</u>	<u>67,50%</u>
	<u>Hortbetreuung</u>		
b)	Stufe 1	Zuschuss	82,0%
	Stufe 2	Zuschuss	79,0%
	Stufe 3	Zuschuss	76,0%
	Stufe 4	Zuschuss	73,0%
	Stufe 5	Zuschuss	70,0%
	Stufe 6	Zuschuss	65,0%
	<u>Stufe 7</u>	<u>Zuschuss</u>	<u>62,5%</u>

Die Minderung der Gebühren erfolgt im Zuge eines Zuschusses.

Sich ergebende Beträge werden auf volle Eurobeträge auf, bzw. abgerundet.

4. Für die Betreuung im Waldkindergarten wurde das Modulsystem gem. § 4 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Karben ausgesetzt. Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich (vor Zuschuss) ~~715 €.~~ 760,00€. Da das Modulsystem hier keine Anwendung finden kann, werden die Kinder im Gegenzug zu den prozentual höheren Betreuungskosten im letzten Kindergartenjahr komplett freigestellt.
5. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge. Angestrebt wird eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von ca. 20 %. Eine Erhöhung orientiert sich an dem Vorjahresergebnis. Tarifierhöhungen, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres stattfinden, finden bei der jährlichen Anpassung Berücksichtigung.

## §5

### Geschwisterkinder Ermäßigungen für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Karben haben

1. Für Familien/Lebensgemeinschaften mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zusammen mit dem/den Gebührenpflichtigen in einem Haushalt mit Hauptwohnsitz Karben wohnen und für die Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine weitere Zuschussung der Gebühren: ~~:-~~

**Zweitkinder:** Für die beiden ältesten dieser Kinder erfolgt nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) eine Ermäßigung der Gebühren ~~nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung)~~ um 50%<sub>1</sub> für das Kind mit der geringeren festgelegten Gebühr ("Zweitkind"), bei Besuch einer Kinderbetreuung im Stadtgebiet Karben.

Ausgenommen hiervon sind Geschwisterkinder im letzten Kindergartenjahr, für die lediglich Gebühren, die über die vom Land Hessen für die Gebührenfreistellung gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungszeiten hinausgehenden Module, gezahlt werden müssen. Die Ermäßigung gilt zudem nicht für die Ferienbetreuung.

2. **Drittkinder:** Besuchen weitere, jüngere Kinder ~~einer Familie/ Lebensgemeinschaft~~ eine Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtgebiet Karben ("Drittkinder"), erfolgt für diese eine Ermäßigung bis zu max. 150,00 € der Gebühren, nach Festlegung der Gebührenhöhe (Einstufung) ~~um 100 %~~. Diese Ermäßigung ist wie in §5 Absatz 3 nur auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden.

Von der Freistellung ausgenommen sind Verpflegungskosten und Zusatzangebote wie z.B. das Gutscheinheft oder die Ferienbetreuung.

- 2.3. -Für Familien, deren Kinder bei freien Trägern, bzw. verschiedenen Trägern betreut werden können Die Ermäßigungen lt. § 5 Nr. 1 und 2 ~~erfolgen~~ nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. für den Zeitraum Februar bis Juli des laufenden Jahres und bis zum 30.04. für die Vormonate August des letzten Jahres bis Januar schriftlich bei der Stadtverwaltung Karben Fachbereich Kinderbetreuung eingereicht werden.

Dem Antrag ist ein Nachweis über die erfolgten Zahlungen beizufügen, z.B. mit aktuellen Bestätigungen des jeweiligen Trägers. Verpflegungskosten und Zusatzangebote, z.B. für die Ferien werden nicht erstattet.

~~Sofern gleichzeitig mehrere Kinder die gleiche Einrichtung besuchen, kann die betreffende Einrichtung die Ermäßigung in Absprache mit der Stadtverwaltung bereits bei der Gebührensatzung berücksichtigen. Bei nicht-städtischen Betreuungseinrichtungen wird die Die Ermäßigung wird rückwirkend halbjährlich ausgezahlt. Die Erstattung für das Zweitkind beschränkt sich auf die Kosten analog des jeweiligen Grundmoduls-Basismoduls (U-3 und Kindergarten, Hort) bei der Stadt Karben, Einkommensstufe 3. Erfolgt bei Kindern eine vorzeitige Einschulung (sog. Kann-Kinder) sind die erhaltenen Geschwisterermäßigungen für das letzte Kindergartenjahr der Stadt Karben zurück zu zahlen.~~

3.4. Der maximale Erstattungsbetrag orientiert sich in allen Fällen des §5 an den Gebühren, die nach der Gebührenordnung der Stadt Karben über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen wären.

## §6 Zusätzliche Gebühren

1. Für die Inanspruchnahme von einzelnen Modulen ist ein Gutscheinheft mit 10 Modulen zum Preis von ~~50-60€~~ (inklusive Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zuzüglich Verpflegungskosten von je 3,00€ bei Buchung Mittagsmodul 1) zu erwerben. Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit in der Kindertagesstätte, so entsteht eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 25 € je angefangener Stunde.
2. Für Änderung in der Betreuungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € erhoben. Hiervon ausgenommen ist die erste Veränderung nach Antritt der Kinderbetreuung.
3. Die Nichtannahme eines Platzes ist bis zu 4 Wochen nach Bescheiderteilung kostenfrei.
4. Für die Nichtannahme bis zu 8 Wochen vor dem Aufnahmetermin wird die einfache im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben. Für die Nichtannahme ab dem Zeitraum ab 8 Wochen vor dem geplanten Aufnahmetermin wird die doppelte im Bescheid genannte Monatsgebühr erhoben.
5. Für Ausflüge und Portfolioarbeit wird eine Pauschale von 1,00€ pro Monat als Kulturgeld erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den gebuchten Modulen und Betreuungstagen.

Für die Kleinkindbetreuung unter 24 Lebensmonaten wird zusätzlich eine Kleinkindpauschale von 15,00€ monatlich erhoben. Für diese werden keine Zuschüsse nach §3 gewährt. Mit dem 24. Lebensmonat endet die Zahlung der Pauschale zum nächsten Ersten eines Monats automatisch.

6.

## **§ 7 Kostenbefreiung des letzten Kindergartenjahres**

1. Für das letzte Kindergartenjahr werden die nach §§ 4 und 5 festgelegten Betreuungsgebühren für Module von 07:00 -12:30 Uhr (Frühmodul/~~Kernmodul~~Basismodul) nicht erhoben. Der Waldkindergarten ist von 8:00 bis 14:00 Uhr freigestellt, siehe § 4 (4).
2. Als letztes Kindergartenjahr gilt in der Regel die Zeit vom 01.08. des Vorjahres der Einschulung eines Kindes bis zum 31.07. des Jahres der Einschulung. Möglichkeiten der Verlängerung des Betreuungszeitraumes bis zum Ende der Sommerferien sind durch das Modul Gastkind § 7 Abs. 2.7. gegeben.
- 2.3. Die Gebührenbefreiung gilt längstens für 12 Monate. Sollte ein schulpflichtiges Kind nicht eingeschult werden, lebt die Gebührenpflicht rückwirkend wieder auf. Dies gilt auch dann, wenn keine städtische Einrichtung mehr besucht wird.
- 3.4. Bei sogenannten Kannkindern (nicht schulpflichtige Kinder, die eingeschult werden sollen) wird die Gebührenbefreiung rückwirkend gewährt, sobald die Abmeldung vorliegt, siehe auch § 5 (3).

## **§ 8 Verpflegungsgeld**

1. In den Betreuungseinrichtungen der Stadt Karben nehmen alle Kinder, die das Kernmodul Basismodul (Kleinkinder- und Hortbetreuung) bzw. das Mittagsmodul 1 (Kindergartenbetreuung) gebucht haben, grundsätzlich an einer gemeinschaftlichen Mittagsversorgung teil.
2. Das Verpflegungsgeld wird monatlich fällig, siehe § 9 (6), und errechnet sich aus den Bezugspreisen, sowie den Hauswirtschaftskosten. Es wird pauschaliert je nach Anzahl der gebuchten Betreuungstage pro Woche festgesetzt.
3. Zusätzlich zum Verpflegungsgeld erhebt die Stadt Karben eine Frühstücks- und Getränkegeldpauschale (Verpflegungsgeld), an dieser nehmen grundsätzlich alle Kinder in allen gebuchten Modulen teil.
4. Die Höhe der Verpflegungspauschale sowie der Frühstücks- und Getränkegeldpauschale pro gebuchten Betreuungstag wird vom Magistrat der Stadt Karben festgelegt.

## **§ 9 Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Monatsende zu zahlen.

2. Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen sind bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
3. Die Gebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen. Bei Schließungen wegen Streiktagen von mehr als 5 Tagen pro Quartal werden die Gebühren erlassen. Die Erstattung von kürzeren Zeiträumen pro Quartal obliegt dem Magistrat.
4. Die zusätzliche Betreuungsgebühren gem. § 6 sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

~~Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme die Kindertagesstätte mehr als 14 Kalendertage nicht besuchen, entfällt die Entrichtung der Gebühren (nach § 4 unter Berücksichtigung des § 5) für den nach Eintritt der Erkrankung bzw. der Erholungsmaßnahme folgenden Zeitraum. Je Kalendertag wird 1/360 der Jahresgebühr in Abzug gebracht. Eine Erstattung ist jedoch höchstens bis zu der jeweils zu zahlenden Betreuungsgebühr möglich.~~

5. Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Konnte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung bzw. Erholungsmaßnahme (z.B. Kur) die Kindertagesstätte gem. Ziff. 5 eine volle Woche nicht am Essen teilnehmen, erfolgt eine Erstattung für diese und jede weitere volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte. ~~Auf Grund der Pauschalisierung der Verpflegungskosten und der anteiligen Erstattung nur in o. g. Ausnahmefällen wird für den Monat Dezember keine Verpflegungsgebühr erhoben, so dass die Gebühr für 11 Monate im Jahr zu entrichten ist.~~

6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.

## §10 Gebührenübernahme

Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Fachbereich Jugend und Soziales – Familienförderung des Wetteraukreises beantragen. Unterstützung in der Antragstellung erhalten die Zahlungspflichtigen in der Stadtverwaltung Fachbereich 4 Kinderbetreuung der Stadt Karben.

Bis zur Bewilligung des Zuschusses bleibt die Zahlungspflicht bei den Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten.

## §11 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden nach Mahnung -im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Die Betreuungszeiten werden auf das

Basismodul zurückgesetzt, bzw. nach 3 Monaten Nichtzahlung erfolgt die Kündigung des Betreuungsplatzes.

## **§12 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur Benutzung der Kindertagesstätten 2017 tritt am ~~01.02.~~01.08.2017 in Kraft.

Die Gebührenordnung ~~2016-2017~~ tritt zum ~~31.01.2017~~31.07.2017 außer Kraft.

Karben, den

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan  
der „Wetterauer Zeitung“

---



Karben, 13.06.2017

Federführung: Fachbereich 4 Kinderbetreuung AZ.: Bearbeiter: Heike Herrmann Verfasser: Heike Herrmann	Vorlagen-Nummer: FB 4/974/2017
--	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	06.06.2017	
Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur	20.06.2017	
Stadtverordnetenversammlung	22.06.2017	

Gegenstand der Vorlage  
 Kindergartenbedarfsplan

**Beschlussvorschlag:**

Der vorgelegte Kita-Bedarfsplan für die Jahre 2018 bis 2020 wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Unter der momentan anzunehmenden Geburtenrate, sowie anzunehmenden Zuzüge durch Neubaugebiete und Generationenwechsel in Bestandsbaugebieten ist der Kita-Bedarfsplan in Zusammenarbeit mit dem Wetteraukreis entstanden.

Der Wetteraukreis hat hierzu eine umfangreiche Planungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse wurden mit den zuständigen Kollegen des Wetteraukreises intensiv erörtert und besprochen.

Die Ergebnisse wurden ferner dem KITA-Stadtälternbeirat vorgestellt und erläutert. Zur Vorabinformation fand am 31.05.2017 eine Sondersitzung des JSK statt.

Im Endergebnis ist festzuhalten, dass die Stadt Karben aufgrund der umfangreichen Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung aktuell keine weitere neue Kita benötigt. Die zusätzlichen Bedarfe durch Neubaugebiete und Zuzüge können nach heutigem Kenntnisstand durch Erweiterungen und Umstrukturierungen im Bestand erreicht werden. Die Modernisierung der bestehenden Kitas hat Vorrang vor dem Neubau. Ggf. sollte der Neubau/Ersatzbau der KITA RENDEL vorgezogen werden und diese KITA um eine Gruppe erweitert werden.

Auch gilt es die Verhandlungen mit den kirchlichen KITAs abzuwarten und ggf. hieraus resultierende Maßnahmen umzusetzen.

Alles in allem zeigt sich aber unsere Strategie des sehr zeitnahen Ausbaus und der quasi monatlichen Auswertung der Zuzugs- und Geburtsdaten als sehr erfolgreich.

Unabhängig von den räumlichen Kapazitäten ist die zeitnahe Gewinnung von adäquaten Erziehern/-innen eine wichtige Komponente des Platzausbaus zumal die

Stadt Karben auf die Zahl der zur Verfügung stehenden neu ausgebildeten Erzieher/innen keinen Einfluss hat. Aktuell zeigt sich immer noch die suboptimale Vorbereitung des Rechtsanspruchs auf Kleinkindbetreuungsplätzen durch übergeordnete Behörden. Nur der Bau von neuen KITA Räumlichkeiten ist aktuell nicht das vorherrschende Problem sondern die Personalgewinnung.

Zu guter Letzt noch der Hinweis auf die Finanzierung der KITA Betreuungsplätze. Die Unterstützung beim Bau ist zwar hilfreich aber nicht entscheidend.

Vielmehr sind die laufenden Betriebskosten das entscheidende Problem. Denn die laufenden Kosten übersteigen binnen weniger Jahre die hohen Investitionskosten bei weitem. So kostet ein Kleinkind Betreuungsplatz im Jahr gut 10.000 Euro an Zuschuss. Ein Blick auf den immens gestiegenen Zuschuss der Stadt im Bereich der KITA PLÄTZE zeigt diese Entwicklung sehr deutlich an. In keinem Bereich der Stadt Karben wird so viel Geld zur Verfügung gestellt wie in dem Bereich der Kinderbetreuung!

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2017		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

**Darstellung der Folgekosten:**

**Anlagenverzeichnis:**

Kita-Bedarfsplan

# Kita-Bedarfsplan der Stadt Karben für die Jahre 2017 bis 2020



# Inhaltsverzeichnis

- 1) Einleitung
- 2) Rechtliche Grundlagen
  - a) Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)
  - b) Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz
  - c) Finanzielle Landesförderung und Kosten der Kinderbetreuung
  - d) Rahmenvereinbarung Integrationsplatz
- 3) Entwicklung der Betreuungsplätze in Karben und Ausgangssituation per 1.3.2017
  - a) Entwicklung der Betreuungsplätze in Karben für Kinder von 1 – 10 Jahren
  - b) Bisheriger U 3 Ausbau in Karben bis März 2017
  - c) Entwicklung der Betreuungsplätze in Karben für Kinder von 1 – 10 Jahren
  - d) Entwicklung des Zuschussbedarfs für die Kinderbetreuung
  - e) Platzangebot und Platzbedarf in per 1.3.2017
  - f) Freie Betreuungsplätze per 1.3.2017
- 4) Planungsgrundlagen und -vorgaben
  - a) Allgemeine Daten und Vorgaben
  - b) Zielversorgungsquoten des Kreises für U3 Plätze in Kitas und in der Kindertagespflege
  - c) Ermittlung von erwartetem, betreuungsrelevantem Zuzug je Altersgruppe in künftigen Neubaugebieten bis KIGA-Jahr 2019/20
  - d) Laufende Ausbaumaßnahmen
- 5) Ergebnisse der Platzbedarfsberechnung
  - a) U3 Platzbedarfsveränderung bis 2018/19
  - b) KIGA Platzbedarfsveränderung bis 2018/19
  - c) U3 Platzbedarfsveränderung bis 2019/20
  - d) KIGA Platzbedarfsveränderung bis 2019/20
- 6) Hort-/Schülerbetreuung
- 7) Handlungsalternativen zur Schließung dieser geringfügigen Lücke
- 8) Zusammenfassendes Ergebnis

# 1) Einleitung

Der vorliegende Bedarfsplan dient als Orientierung für eine „bedarfsgerechte“ Bereitstellung mit Betreuungsplätzen. Er kann keinesfalls die tatsächlichen Gegebenheiten in ihrer Komplexität und zu jedem Zeitpunkt widerspiegeln.

Der Bedarfsplan basiert u. a. auf Vorgaben, Planungshilfen und Berechnungen des Wetteraukreises.

Die für die Stadt Karben spezifischen Daten und Besonderheiten wurden in enger Abstimmung und einvernehmlich mit den zuständigen Mitarbeiterinnen des Wetteraukreises festgelegt. Daher an dieser Stelle bereits der Hinweis, dass wir die vom Kreis zur Verfügung gestellten Daten und Tabellen in unserem vorliegenden Bedarfsplan verwendet haben.

Der auf dieser Grundlage erstellte Bedarfsplan stellt die rechnerisch notwendigen Platzzahlen unter Berücksichtigung folgender Parameter fest:

- Versorgungsquotenvorgaben des Kreises
- Entwicklung im Betreuungsplatznachfrageverhalten
- Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung
- Veränderungen in der Altersstruktur
- Bereitstellung wohnortnaher Betreuungseinrichtungen
- Bereitstellung von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen für alle Kinder von 1 bis 10 Jahren (bzw. bis zur Beendigung der Grundschule)

Der Anteil der Karbener Kinder die in Nachbarkommunen betreut werden sowie im umgekehrten Fall der Anteil Nicht-Karbener Kinder die in Karben betreut werden hebt sich in ungefähr auf, so dass dieser Aspekt nicht weiter in die Berechnung einfließen muss.

Er dient somit als Grundlage für die Beschlüsse der zuständigen Gremien, die dann selbstverständlich auch finanzielle (insbesondere Zuschüsse an externe Träger und Mittel für Aus-/Um-/Neubauten) und personelle Auswirkungen (bei städt. Einrichtungen) beinhalten.

Für das vorhandene dargestellte Angebot sind die derzeitigen gültigen „Betriebserlaubnisse“ die Ausgangsgrundlage.

Bereits beantragte - aber noch nicht genehmigte - Änderungen des Betreuungsangebotes durch Veränderungen der bestehenden Betriebserlaubnisse sind im vorliegenden Bedarfsplan gesondert aufgeführt.

Das Angebot der Kindertagesbetreuung untergliedert sich in die Betreuung für

- a.) Kleinkinder von 0 bis 1 Jahr (ausschließlich Kindertagespflege)
- b.) Kleinkinder von 1 bis 2 Jahre
- c.) Kleinkinder von 2 bis 3 Jahre
- d.) Kindergartenkinder von 3 bis 6 Jahre
- e.) Schüler im Grundschulalter (Hort/Schülerbetreuung)

## 2) Rechtliche Grundlagen

### a) Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Vom 18. Dezember 2006

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241)

Das Hessische Kinderförderungsgesetz (KiföG) ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Es ist Bestandteil des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches (HKJGB).

- **Zur Bedarfsplanung und Sicherstellung des Angebots der Kinderbetreuung wird in § 30 HJKGB folgendes ausgeführt:**

„(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Der Bedarfsplan berücksichtigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

(2) Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

- **Gesetzliche Mindeststandards für Tageseinrichtungen für Kinder**

Der zweite Teil des HKJGB regelt die gesetzlichen Mindeststandards, die für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder eingehalten werden müssen.

Demnach müssen insbesondere festgelegte Standards in Bezug auf

- die Qualifikation der Fachkräfte,
- die Zusammensetzung und Gruppengröße
- sowie der Mindestpersonalbedarfsausstattung

eingehalten werden.

Die bisherigen gruppenorientierten Vorgaben wurden durch kindbezogene Regelungen ersetzt.

Nach dem HKJGB werden Rahmenbetriebserlaubnisse mit einer **Festlegung von Rahmenkapazitäten**, insbesondere zur höchstmöglichen Platzzahl und zur maximalen Altersspanne der aufzunehmenden Kinder, erteilt.

Diese **Standards setzen insbesondere der Erweiterung von Betreuungsplätzen in bestehenden Einrichtungen gewisse Grenzen, bzw. bedingen räumliche Ausbaumaßnahmen.**

Und dies nicht nur in Bezug auf Gruppenräume sondern i. w. auch bzgl. notwendiger Funktionsräume (Küche, Personalraum, Bewegungsräume, Differenzierungsräume, Schlafräume etc.).

## b) Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz

- **Kindergartenkinder**

Die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe der Eltern darf nicht zu beruflichen Nachteilen führen. Eine Rückkehr in die Berufstätigkeit muss ebenso wie ein beruflicher Aufstieg während und nach Zeiten der Kindererziehung möglich sein (BVerfGE 99, 216, 234).

Seit 1996 gilt in Deutschland der **Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz** für jedes Kind im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ohne eine zeitliche Einschränkung durch Stichtage.

Die Länder haben dazu eigene Ausführungsbestimmungen in ihren Ausführungsgesetzen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz erlassen.

In Hessen sind die Regelungen Bestandteile im Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB).

- **Schulkinder**

Die Planung für die Altersgruppe der Schulkinder beruht auf dem gesetzlichen Auftrag, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten ist (§ 24 SGB VIII - KJHG).

Allerdings besteht für schulpflichtige Kinder bisher weder nach dem SGB VIII noch nach hessischem Landesrecht, ein einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Hort/Schülerbetreuung ist **weiterhin eine freiwillige Leistung** – wobei es hier in den letzten Jahren bereits grundlegende Veränderungen in Richtung Ganztagesbetreuung an den Grundschulen in Karben gegeben hat.

In Kooperation mit freien Trägern (ASB und LOLA e.V.) wurden an allen fünf Grundschulen in KARBEN neue Betreuungsmöglichkeiten geschaffen, so dass derzeit allen Schülern/-innen eine bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeit angeboten werden kann.

Durch den von der hessischen Landesregierung vorgesehenen PAKT FÜR DEN NACHMITTAG wird es zukünftig in diesem Betreuungsbereich zu weiteren Veränderungen kommen.

- **Kinder unter drei Jahren**

Nach §24 SGB VIII entstand zum 01.08.2013 der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Somit hat seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 **jedes Kind mit Vollendung seines ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung** und Förderung außerhalb seiner Familie.

Es gilt ein uneingeschränkter und individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Während ab dem dritten Lebensjahr ein Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder bereitgestellt werden muss, kann die **Förderung/Betreuung der Kinder bis zum dritten Lebensjahr auch in der Kindertagespflege erfolgen.**

Im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung ist eine Festlegung auf Versorgungsquoten vorgesehen, die eine Betreuung in einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege gewährleisten soll. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass nicht für alle Kinder ein Platz in Anspruch genommen wird, sondern dass damit der sich vor Ort ergebende reale (tatsächliche) Bedarf abgedeckt werden kann.

Der WETTERAUKREIS hat für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren eine kreisweite Versorgungsquote für 2018/19 von 35 % bezogen auf drei Jahrgänge vorgegeben. Zum 1. März 2017 lag die Quote kreisweit bei 30%.

Für die Stadt Karben wurde eine Zielversorgungsquote für 2018/19 von 40% festgelegt. Diese Zielquote wird in KARBEN gemäß der letzten Erhebung zum 1. März 2017 bereits erfüllt (Versorgungsquote von 41%).

- **Kindertagespflege**

Der KREIS ist örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe und hat damit den gesetzlichen Auftrag, eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagesbetreuung anzubieten und das Angebot bedarfsgerecht auszubauen. Die **Kindertagespflege** liegt folglich in der Verantwortung des Kreises. Dementsprechend legt der Kreistag die Erhebung von Kostenbeiträgen fest.

Die Kindertagespflege hat in den letzten Jahren aufgrund gesetzlicher Änderungen eine starke Aufwertung erfahren. Sie hat einen rechtlichen Förderauftrag zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern erhalten und wird damit **als gleichwertige Betreuungsform** neben der Kindertageseinrichtung für unter Dreijährige angesehen.

Die Tagesmütter/-väter sind selbstständig tätig und entscheiden selbst über die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder sowie über das Angebot der Betreuungszeiten.

Die Kindertagespflegepersonen müssen zur Anerkennung entsprechende Ausbildungen durchlaufen und sich auch ständig fortbilden. Hierbei werden sie vom Tagespflegebüro des MÜZE e. V. und der Stadt Karben unterstützt. Die Stadt Karben verfügt als einzige Kommune des Kreises über eine eigene Beratungs-/Betreuungs- und Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege. Diese Aufgabe übernimmt das MÜZE e. V. mit großem Engagement. Die finanzielle Förderung erfolgt hierbei zu 50% der Kosten durch die Stadt Karben.

Mit Stand vom 1.3.2017 wurden von 15 Tagesmüttern in Karben 48 Plätze (8,2% Versorgungsquote) zur Verfügung gestellt (Vorjahr 57 Plätze).

Von diesen waren lediglich 35 Plätze belegt (Vorjahr 37 Plätze).

Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass es bei dieser nominell bereitgestellten Platzzahl um grundsätzlich angebotene maximale Platz-Kapazitäten handelt.

In der Praxis werden aber nicht alle Plätze real angeboten, d. h. auch wenn Tagesmütter die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 Plätzen haben, werden diese maximal zulässigen Platzzahlen nicht immer zur Belegung angeboten. Dahinter steckt oftmals die bewusste Konzentration von Tagesmüttern auf eine geringere Anzahl an zu betreuenden Kindern, um sich intensiver um die Kleinkinder kümmern zu können. Hierin liegt ein gerade bei kleineren Kindern eine Stärke der Tagespflege. Andererseits ergibt sich dadurch eine rechnerisch größere Diskrepanz zwischen vorhandenen Plätzen und betreuten Kindern.

## c) Finanzielle Landesförderung und Kosten der Kinderbetreuung

Um die Auswirkungen des Platzausbaus zu bewerten ist auch ein kurzer Überblick der Förderung der Kindertagesstätten erforderlich.

Grundsätzliche Elemente der Landesförderung nach dem HKJGB sind eine kindbezogene Förderung jeweils zum Stichtag 1. März, eine Förderung der Träger und eine Förderung auf Grundlage von jeweiligen Anträgen.

Die Betriebskostenförderung erfolgt in Form von Grundpauschalen pro Kind je nach Alter und zeitlichem Betreuungsumfang (§ 32 Abs. 2):

Rechts- grundlage	Fördertatbestand	Pauschalen		
		Betreuungszeitkategorien Std./Woche		
		0 - 25 Std. >	25 - 35 Std.	> 35 Std.
(§ 32 Abs. 2)	Grundpauschale U3	2.070 €	3.100 €	4.130 €
	Grundpauschale KIGA - kommunale Träger	330 €	440 €	580 €
	Grundpauschale KIGA - freie Träger	500 €	660 €	880 €
	Grundpauschale Grundschulkindern in altersübergreifenden Gruppen - kommunaler Träger	280 €	380 €	500 €
	Grundpauschale Grundschulkindern in altersübergreifenden Gruppen - freie Träger	420 €	570 €	750 €

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Pauschalen gewährt werden:

- Qualitätspauschale (§ 32 Abs. 3) für Kinder in Einrichtungen, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren arbeiten und dies belegen können (100 Euro pro Jahr und betreutem Kind),
- Schwerpunkt-Kita-Pauschale (§ 32 Abs.) für jedes Kind der Zielgruppe in Einrichtungen mit hohem Anteil an Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder aus einkommensschwächeren Familien (390 Euro pro Jahr und Kind der Zielgruppe),
- Pauschale zur Förderung von Kindern mit Behinderung (§ 32 Abs. 5) für jedes Kind, das die Maßnahmenpauschale nach der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz erhält (2.340 Euro pro Jahr und Kind der Zielgruppe),
- Kleinkita-Pauschale (§ 32 Abs. 6) für Einrichtungen mit maximal einer Gruppe (bis zu 5.500 Euro pro Tageseinrichtung pro Jahr),
- Fachberatungen (§ 32 b) mit entsprechenden Qualifizierungen, die kontinuierlich die Tageseinrichtungen beraten (bis zu 500 Euro pro beratener Einrichtung).

Das HKJGB umfasst weiterhin:

- die Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr (§ 32 c; BAMBINI) pro Kind in der Gemeinde nach Bevölkerungsstatistik 1.200 € pro Jahr,
- den Kostenausgleich zwischen Wohnortgemeinden und Standortgemeinden (§ 28), in denen die Betreuung in einer Kindertagesstätte erfolgt und
- Die investive Landesförderung (§ 32 d; „Kleine Bauförderung“) wird fortgeführt und auf Plätze bis zum Schuleintritt ausgeweitet. Künftig sind Baumaßnahmen mit 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten förderfähig, die mindestens 10.000 und höchstens 50.000 Euro umfassen.

## d) Rahmenvereinbarung Integrationsplatz

In Hessen haben Kinder mit einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einen Anspruch auf eine wohnortnahe Betreuung, Erziehung und Bildung in einer Kindertageseinrichtung.

Wesentliche Grundlage für die Rahmenbedingungen ist die „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder - Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 1. August 2014.

Für die „Rahmenvereinbarung Integration“ wurden von den Vereinbarungspartnern Hinweise erarbeitet, um unbestimmte Begriffe in der Rahmenvereinbarung inhaltlich zu definieren

So wird die Platzzahl einer Regelgruppe bei Aufnahme eines Kindes mit Integrationsbedarf abgesenkt.

Um die Eingliederung in die Gruppe möglich zu machen, darf höchstens ein Drittel aller Gruppenkinder (5 von 15) Integrationsbedarf haben.

Durch die vorgegebene Reduzierung der Gruppengrößen ergibt sich für diese Gruppen ein geringerer Personalschlüssel. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, wird in der Rahmenvereinbarung für die Berechnung des personellen Mindestbedarfs von einer voll belegten Gruppe (25 Plätze) ausgegangen.

Das bedeutet, dass die Platzreduzierungen bei der Personalbedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin gibt es für jedes Kind mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche.

Die Pauschale pro Fachkraftstunde beträgt seit dem 01.04.2017 jährlich 1.197 Euro (*bis 31.03.17 jährlich 1.140 Euro*).

### **Reduzierung der belegbaren Plätze infolge von I-Maßnahmen**

Es wird davon ausgegangen, dass circa 2 % aller Kindergartenkinder einen erhöhten Förderbedarf haben.

Im Wetteraukreis lag diese Quote bei den Kita-Kinder bei 1,4% und in Karben bei 1,3% bzw. 10 Kindern.

Hierdurch reduzierte sich die Zahl der belegbaren Plätze in Karben per 1.3.2017 um 21 KIGA-Plätze und 1 U 3 Platz.

### 3) Entwicklung der Betreuungsplätze in Karben und Ausgangssituation per 1.3.2017

#### a) Bisheriger U 3 Ausbau in Karben bis März 2017

Aufgrund des Rechtsanspruches wurde insbesondere der U3 Bereich kontinuierlich ausgebaut.

Innerhalb von gut 7 Jahren entstanden so weitere

- 28 Plätze in der Tagespflege und
- 185 zusätzliche U3 Plätze in KITA's.

Bei diesen Ausbauaktivitäten war die Schaffung wohnortnaher Betreuungseinrichtungen ein zentraler Aspekt.

Dementsprechend kann die Kleinkindbetreuung inzwischen in jedem Ortsteil angeboten werden.

Wesentliche Ausbauprojekte waren hierbei

- |                             |               |                      |
|-----------------------------|---------------|----------------------|
| • Neubau Luisenthalerstraße | 24 U 3 Plätze | (und 25 KIGA-Plätze) |
| • Neubau AM BREUL (KK)      | 36 U 3 Plätze | (und 66 KIGA-Plätze) |
| • Anbau Evg. Kita Okarben   | 20 U 3 Plätze |                      |
| • Anbau Himmelsstürmer (Re) | 22 U 3 Plätze | (und 25 KIGA-Plätze) |
| • Umbau Zauberberg (GK)     | 18 U 3 Plätze |                      |
| • Umzug Kinderwelt (KK)     | 12 U 3 Plätze |                      |
| • Umbau Wirbelwind (KK)     | 18 U 3 Plätze |                      |
| • Umbau Glückskinder (KL)   | 8 U 3 Plätze  |                      |

Die U 3 Versorgungsquote ist in KARBEN von

- 7% in 2007 auf 47% per März 2017 gestiegen.

Im Kreis ist diese Quote von

- 12,8% in 2007 auf 36,2% per März 2017 gestiegen.

**In absoluten Platzzahlen ergibt sich folgende Entwicklung:**



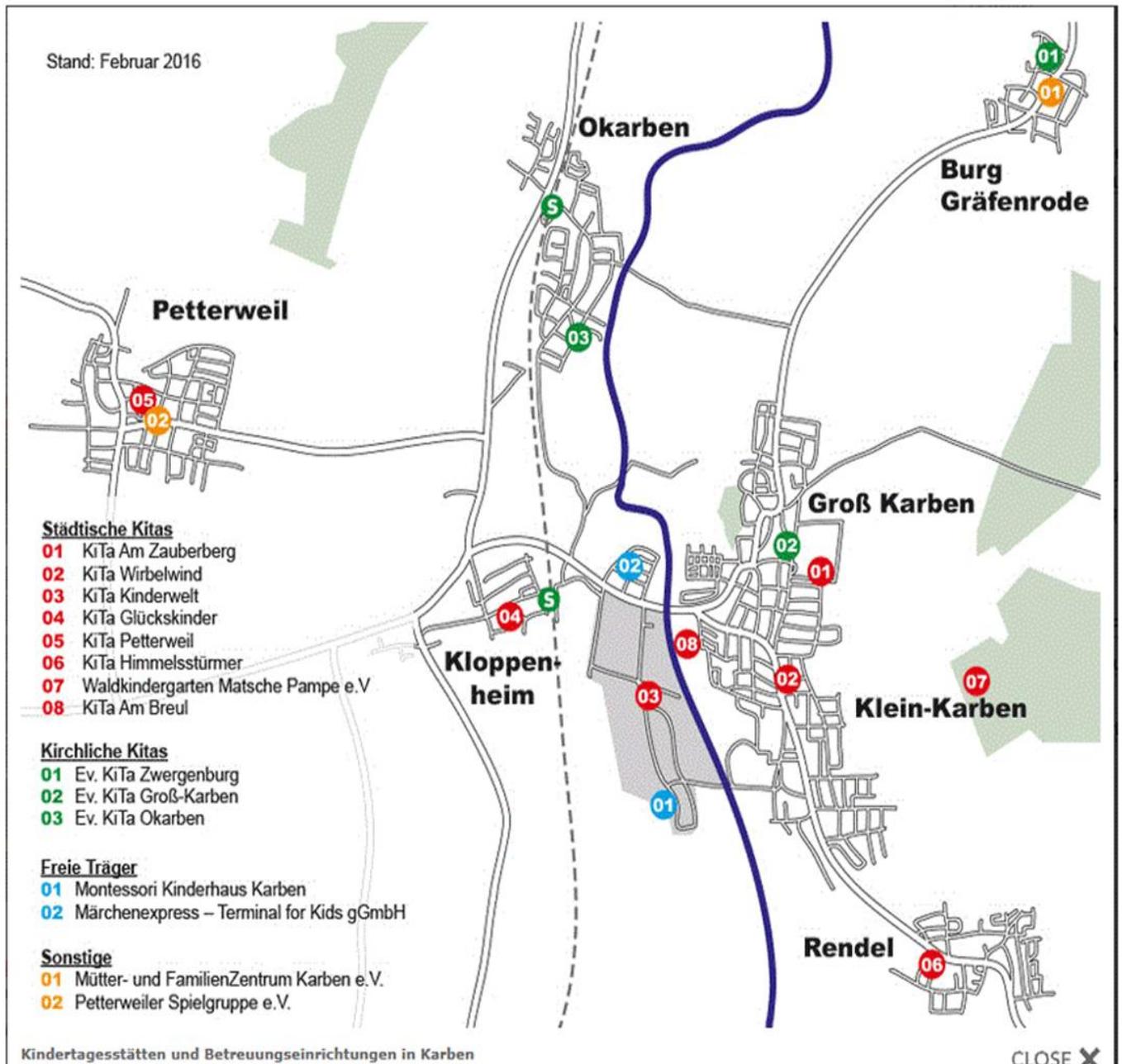
## b) Überblick über die Kindertageseinrichtungen am 1.3.2017

Einrichtung				Betreuungsform		
Name der Einrichtung	OT	Ortsteil	Aktuelle Betriebs- erlaub- nis gültig ab	U3	KIGA	Hort
				Insg.	Insg.	
<b>Gesamtstadt</b>				<b>228</b>	<b>835</b>	<b>50</b>
Glückskinder	D	Kloppenheim	1.9.15	18	94	25
Himmelsstürmer	F	Rendel	1.8.16	22	105	0
Am Zauberberg	B	Großkarben	1.9.15	18	94	25
Wirbelwind	A	Klein-Karben	1.10.16	16	69	0
Kinderwelt	A	Klein-Karben	1.3.17	12	50	0
Am Breul	A	Klein-Karben	1.12.15	36	66	0
Spielgruppe Petterweil	C	Petterweil	1.1.14	24	0	0
Montessori Kinderhaus Karben	A	Klein-Karben	1.7.15	24	25	0
Märchenexpress	B	Großkarben	1.10.14	24	25	0
ev. Kita Okarben	E	Okarben	1.8.11	20	75	0
ev. Kita Zwergenburg	G	Burg Gräfenrode	1.9.15	6	34	0
ev. Kita Großkarben	B	Großkarben	1.8.11	8	78	0
städt. Kita Petterweil	C	Petterweil	1.1.10	0	100	0
Wald-Matsche Pampe	A	Klein-Karben	1.10.14	0	20	0

Zur besseren Übersichtlichkeit der Verteilung der o. g. Einrichtungen wird nachfolgend die räumliche Verteilung im Stadtplan dargestellt.

Die Vielfalt der Träger der jeweiligen Einrichtung sind durch unterschiedliche farbliche Symbole verdeutlicht.

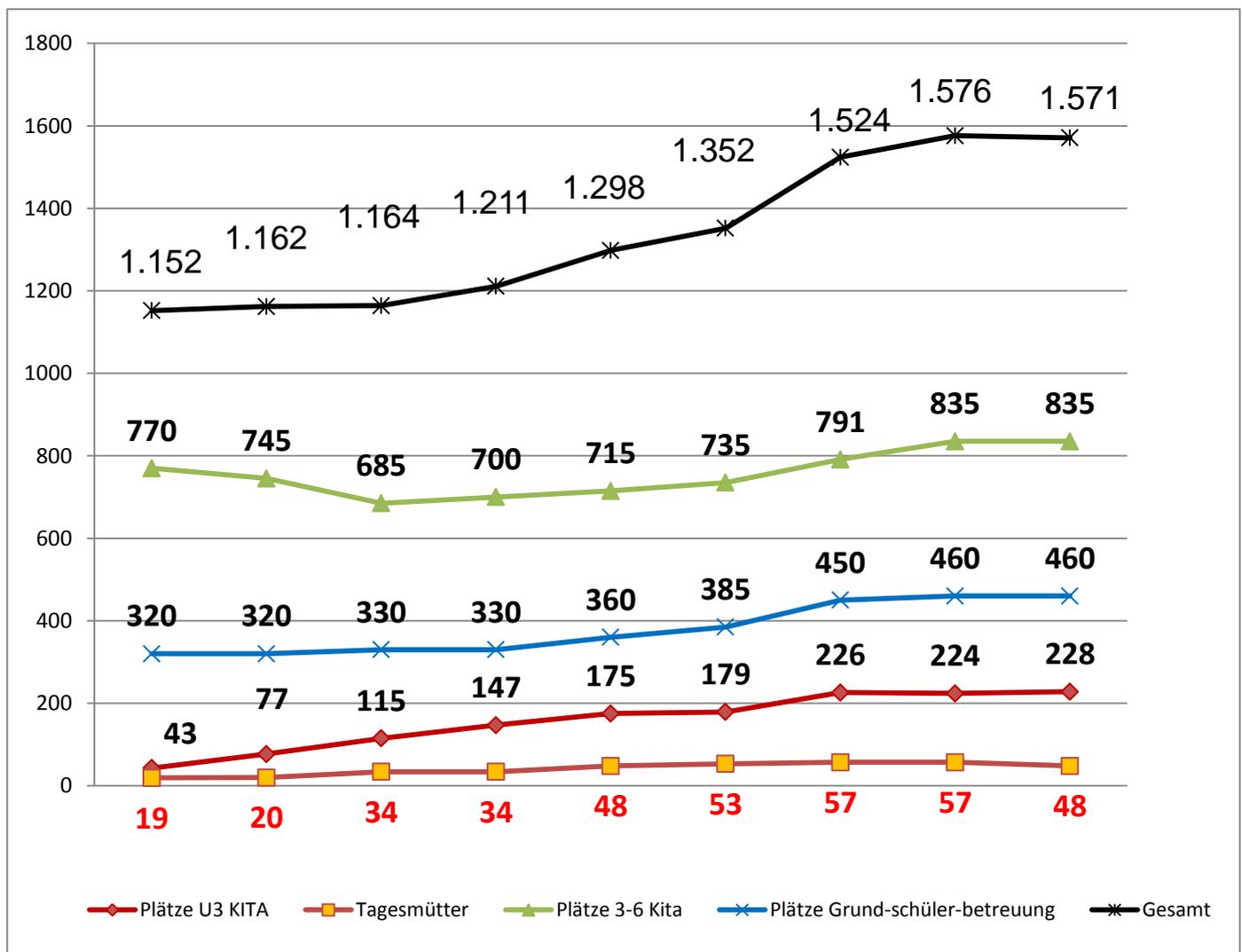
Aktuell verfügt die Stadt über 15 Betreuungseinrichtungen, wovon 7 Einrichtungen durch 5 verschiedene freie Träger geleitet werden.



### c) Entwicklung der Betreuungsplätze in Karben für Kinder von 1 – 10 Jahren

In den letzten Jahren wurde die Anzahl der Betreuungsplätze stetig ausgebaut, so dass die Gesamtzahl der Betreuungsplätze auf **1.571 per 31.03.2017** gesteigert werden konnte. Im Zeitablauf stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

31.12.2009 31.12.2010 31.12.2011 31.12.2012 31.12.2013 31.12.2014 31.12.2015 31.12.2016 1.3.2017



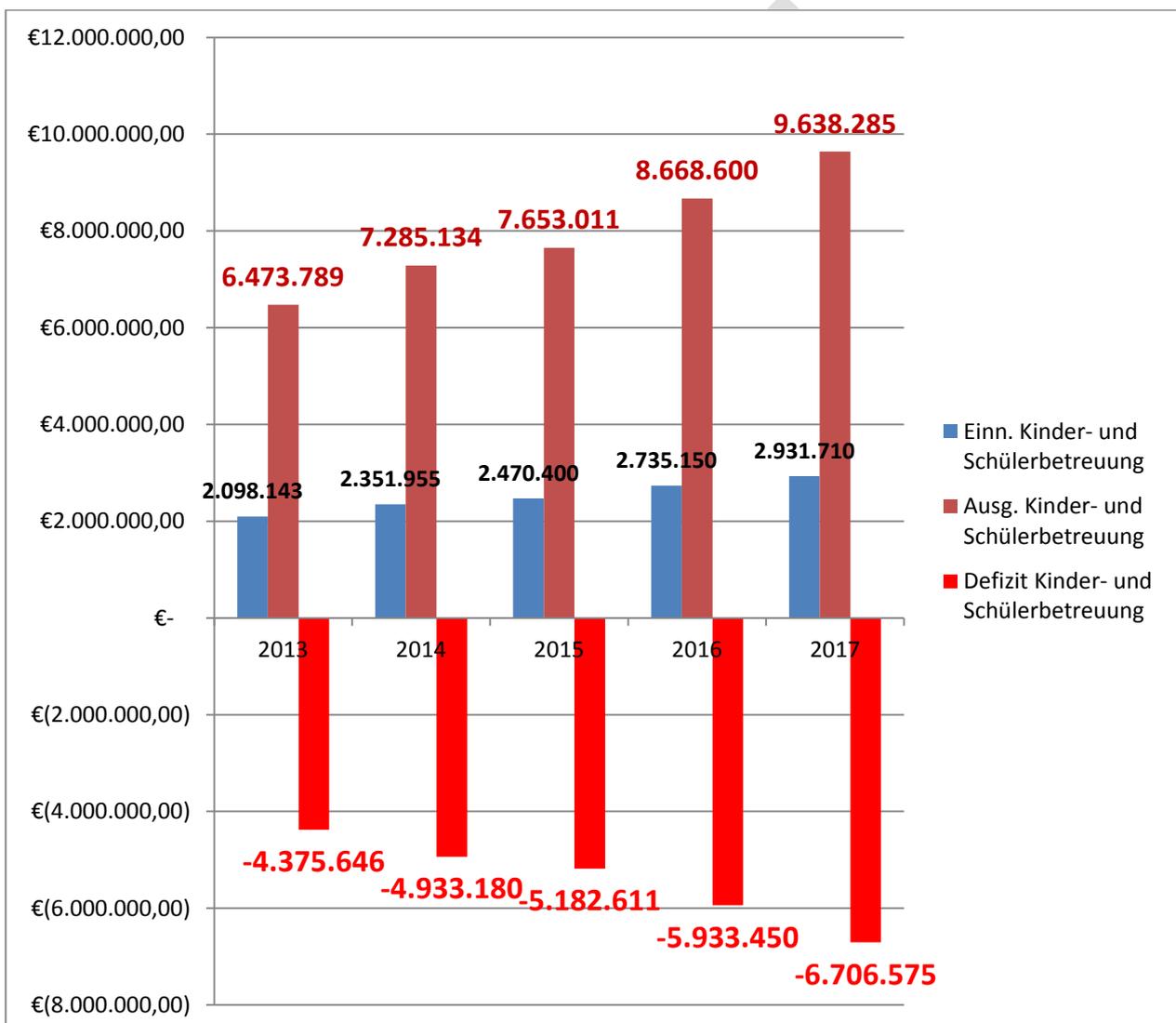
Deutlich wird hierbei, dass in den Jahren 2010/11 im ersten Schritt U3 Plätze durch Umwandlung von KIGA-Plätzen geschaffen worden sind, da notwendige Anbauten und Neubauten einen zeitlichen Vorlauf benötigten.

In 2017 ist erstmals ein Rückgang der Tagespflegeplätze zu verzeichnen.

## d) Entwicklung des Zuschussbedarfs für die Kinderbetreuung

Die vorgenannte Entwicklung beim Ausbau der Betreuungsplätze hat enorme finanzielle Belastungen für den städtischen Haushalt zur Folge.

Nachfolgend die Entwicklung der **Einnahmen, Ausgaben und des Zuschussbedarfs für die Betreuungsplätze in den Jahren 2013 bis 2017 (Plan)**.



Der Zuschussbedarf ist binnen 5 Jahren von rd. 4,375 Mio. Euro auf 6,7 Mio. Euro angestiegen. D. h. per Saldo eine Mehrbelastung des städtischen Etats von rd. 2,23 Mio. Euro !

## e) Platzangebot und Platzbedarf in per 1.3.2017

<b>A1 Einwohnermeldedaten für Altersgruppen am 30.6.2016</b>		570			849	756				
<b>A2 Platzangebot und Platzbedarf am 1.3.2017</b>		<b>U3 KTP</b>	<b>U 3 Kita</b>	<b>U3 Gesamt</b>	<b>KIGA 3- 6</b>	<b>Mindestens Zwei- Drittel + Ganztagsquote KIGA (Zeile 11 und 12)</b>				
1	<b>Ziel-Versorgungsquote (lt. Vorgabe Wetteraukreis)</b>	7%	41%	48%	95%	71%				
3	Platzbedarf am 1.3.2017	40	233	273	807	535				
4	Aktueller Platzbestand am 1.3.2017	48	228	276	835	50	232	352	634	
5	<b>Aktuelle Versorgungsquote</b>	8%	40%	48%	98%	7%	31%	47%	84%	
<b>A3 Platzbelegung</b>										
6	Belegte Plätze am 1.3.2017	35	188	223	745	47	232	352	631	
	Betreuungsquote am 1.3.2017	6%	33%	39%	88%	6%	31%	47%	84%	
7	+ Nicht belegbare Plätze wegen Einzelintegrationen	./.	+1	+1	+21	./.	./.	./.	./.	
8	- Unter-Belegung + Über-Belegung	-13	-39	-52	-69	-3	x	x	x	
9	<b>Auslastungsquote</b>	73%	83%	81%	92%	94%	x	x	x	

darunter Kinder

13	mit Behinderung	x	1		10	./.	x	x	x
14	aus Familien vorwiegend nicht deutsch sprechend	x	23		154	6	x	x	x
15	mit (Teil-) Kostenübernahme durch Jugendamt	x	8		59	4	x	x	x

## f) Freie Betreuungsplätze per 1.3.2017

### ○ **69 freie Plätze bei Betreuung der 3-6 jährigen**

Per 1.3.2017 waren in Karben die KIGA Plätze (3-6 Jahre) zu 92% belegt. Da allerdings monatlich neue KIGA-Kinder aufgenommen werden und erst zum August wieder Plätze durch die Einschulung des letzten KIGA-Jahrganges frei werden, relativiert sich die Zahl der freien KIGA Plätze von 6% bzw. **69 freien Plätzen.**

### ○ **39 freie Plätze bei U 3 Betreuung in Kita's**

Im U 3 Kita-Bereich ergab sich eine rechnerische Auslastung von „nur“ 83%, d.h. rechnerisch waren zu diesem Stichtag **39 U 3 Plätze in den KITA's der Stadt Karben frei.**

Aufgrund geplanter bzw. laufender Umstrukturierungen waren insbesondere im U 3 Bereich noch nicht alle Plätze belegbar. Dies betraf die 12 U 3 Plätze in den Kita's Glückskinder und Zauberberg.

Zudem können 7 freie U 3 Plätze bei freien Trägern aufgrund der Gebührenhöhe nicht mit freien städtischen Plätzen verglichen werden.

Ferner belegen einzelne freie Träger in „altersgemischten“ (2-6 jährige) nicht stets die maximale Platzzahl mit U 3 Kindern (7 freie Plätze per 1.3.17).

### ○ **13 freie Plätze bei U 3 Betreuung in der KTP**

Die Auslastung im Bereich der Kindertagespflege (KTP) ist mit 73% deutlich geringer als die Gesamtauslastung im U 3 Bereich, da nicht alle Plätze stets zur Belegung zur Verfügung stehen. Ferner ist aufgrund des deutlichen Ausbaus der städtischen U 3 Plätze eine Tendenz zu U 3 Plätzen in KITA's zu verzeichnen ist, da bspw. bei der KTP noch immer nicht die Frage der Vertretung bei Ausfällen (Krankheit, etc.) geklärt ist. Hier müsste der Wetteraukreis dringend eine adäquate Lösung anbieten.

## 4) Planungsgrundlagen und -vorgaben

### a) Allgemeine Daten und Vorgaben

Die vorliegende Planung basiert - in Zusammenarbeit mit dem Wetteraukreis - auf folgenden Eckdaten:

- Ist-Platzzahlen (s.o.) per 01.03.17
- Ist-Belegung (s.o.) per 01.03.17
- Planungszeitraum/Bedarfsplanung bis Kita-Jahr 2019/20
- Betreuungs-Zielquoten des Wetteraukreises
  - 7% U 3 Tagespflege
  - 41% U 3 KITA's
  - 48% U 3 Gesamt (Kinder von 0-3 gerechnet )
  - 95% Kindergarten (berechnet auf 4 Jahrgänge !)
- Berücksichtigung von Neubaugebieten
- Aktuelle Ausbauplanung per 31.05.17

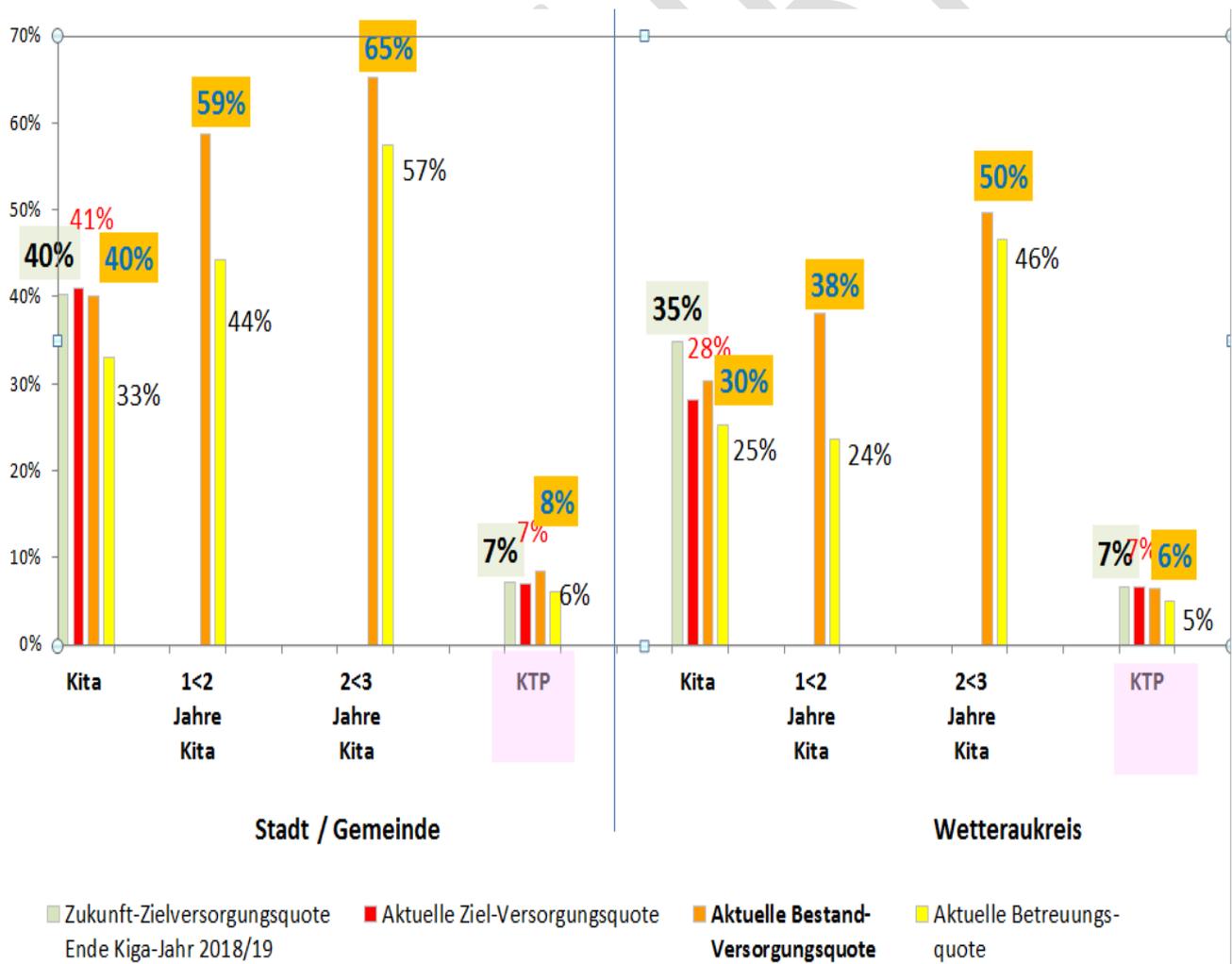
## b) Zielversorgungsquoten des Kreises für U3 Plätze

Der Wetteraukreis hat, wie bereits erwähnt, Zielversorgungsquoten für die Vorhaltung von U 3 Plätzen festgelegt.

Nachfolgende Tabelle zeigt die differenzierten Quoten, unterteilt nach Plätzen für 1-2 jährige und 2-3 jährige in KITA´s und für unter 3-jährige in der Kindertagespflege (KTP).

Es wird deutlich, dass in Karben in allen Kategorien die Zielversorgungsquoten für 2018/19 bereits per 1.3.2017 erfüllt werden.

Im Kreisschnitt sind die Quoten durchweg niedriger und werden derzeit noch nicht in allen Kommunen erfüllt.



### c) Ermittlung von erwartetem, betreuungsrelevantem Zuzug je Altersgruppe in künftigen Neubaugebieten bis zum KIGA-Jahr 2019/20

Die folgenden Neubaugebiete sind in die Bedarfsplanung eingearbeitet worden:

- Burg-Gräfenrode Sohlweg II Zuzug 2016-17/18
- Groß-Karben Kalkofen Zuzug 2017-19/20
- Groß-Karben Am Park Zuzug 2017-19/20
- Kloppenheim Am Taunusbrunnen. Zuzug 2017-19/20

In enger Zusammenarbeit mit dem Wetteraukreis wurden hierbei die Zahlen für den betreuungsrelevanten Zuzug ermittelt.

Im Einzelnen ergeben sich hieraus folgende Ergebnisse:

Stadt / Gemeinde insgesamt	Baubeginn	Bau-Ende	Wohneinheiten (Haushalte) geeignet für Familien mit Kindern von 0 bis 15 Jahre		Einzug im Kindergartenjahr 20...						Zuzug von anderen Orten	Insg.		U3 Null bis unter 3 Jahre		Kiga 3 -6,5 Jahre (Schuleintritt)		Grundschule 6,5 J. bis 10,5 J.							
			Art und Größe	Anz.	16/17	17/18	18/19	19/20	20/21	Voraussichtliche Anzahl Kinder je Wohneinheit / Haushalt Erfahrungswerte:		1,6		0,3		0,8		0,5							
Ortsteil	Betreuungsdauer:		Mehr-Fam-Haus - Anzahl und Größe der Wohneinheiten		darunter nur Zuzug						Anteil in %	Anzahl Kinder je Wohneinheit		Anzahl Kinder je Wohneinheit		Anzahl Kinder je Wohneinheit		Anzahl Kinder je Wohneinheit							
Unter 3: maximal 24 Monate anschließend Übergang in 3 bis Schuleintritt: ca. 42 Monate anschließend Übergang in Grundschule: genau 48 Monate	U3	Kiga	GS	U3	Kiga	GS	U3	Kiga	GS	U3		Kiga	GS	U3	Kiga	GS	U3	Kiga	GS	U3	Kiga	GS			
Stadt Karben			Ein-Fam-Haus, Zwei-Fam-Haus	368	15	30	190	133	0				50%	1,6	228	66	33	250	125	140	70				
1 'Burggräfenrode Sohlweg II	im Bau	2017	33 Ein-Fam Häuser, 2 Mehrfamilienhäuser	15	15								50%	1,6	24	12	0,3	5	2	0,8	12	6	0,5	8	4
2 'Großkarben - Kalkofen	ab 9/17	2019	4 Mehrfamilienhäuser mit insg. 60 Wohnungen, 23 Reihenhäuser, 50 Ein- Familienhäuser	133		20	50	63					50%	1,6	213	106	0,3	40	20	0,8	106	53	0,5	67	33
3 'Großkarben - Am Park	ab 4/17	2019	12 Reihenhäuser, 6 Mehrfamilienhäuser mit jeweils 8 Wohnungen	60		10	40	10					50%	1	60	30	0,1	6	3	0,6	36	18	0,3	18	9
4 Kloppenheim - Am Taunusbrunnen	ab 10/17	2019	Mehrfamilienhäuser, insg. 160 Wohneinheiten	160			100	60					50%	1	160	80	0,1	16	8	0,6	96	48	0,3	48	24
Kloppenheim - Innenstadt	?	?	(nach 2020)							X				0	0	0		0	0		0	0		0	0

## **d) Laufende Ausbaumaßnahmen**

Wie bereits eingangs dargestellt, werden laufend Anpassungen der Platzkapazitäten vorgenommen. Die Entwicklung bis zum 1.3.2017 wurde bereits dargestellt.

Die letzte Änderung war die Erweiterung der Kindergartenplatzzahl in der Kita Kinderwelt um 10 Plätze per 1.3.2017.

Darüber hinaus sind bereits drei weitere Anträge im Verfahren zur Änderung der Betriebserlaubnisse mit dem Ziel der Erhöhung der Platzzahlen.

1. Die neu gebaute Kita Am Breul wurde zunächst nur mit einer Betriebserlaubnis von 66 Kita-Kindern genehmigt. Nach Gesprächen mit dem Wetteraukreis läuft jetzt ein Antrag für weitere 9 Kitaplätze im bestehenden Haus.
2. Durch die Umstrukturierung in der Kita Glückkinder können per 1.8.2017 weitere Plätze geschaffen werden – das Fachpersonal hierfür ist bereits eingestellt!
3. Ebenfalls durch Umstrukturierungen können in der Kita Am Zauberberg per 1.1.2018 zusätzliche Plätze geschaffen werden.

Insgesamt können hierdurch 14 U 3 und 16 KIGA Plätze (3-6 jährige) bis zum 1.1.2018 geschaffen werden.

Der Antrag für die neue „Feld-und-Wiesengruppe“ in der KITA AM BREUL wurde hierbei noch nicht berücksichtigt, da hierzu noch bauliche Maßnahmen in Form einer zusätzlichen „Blockhütte“ o. dgl. Erfolge müssen. Eine Umsetzung wird daher erst Mitte 2018 möglich sein.

Im Einzelnen stellen sich die Erweiterungsanträge wie folgt dar:

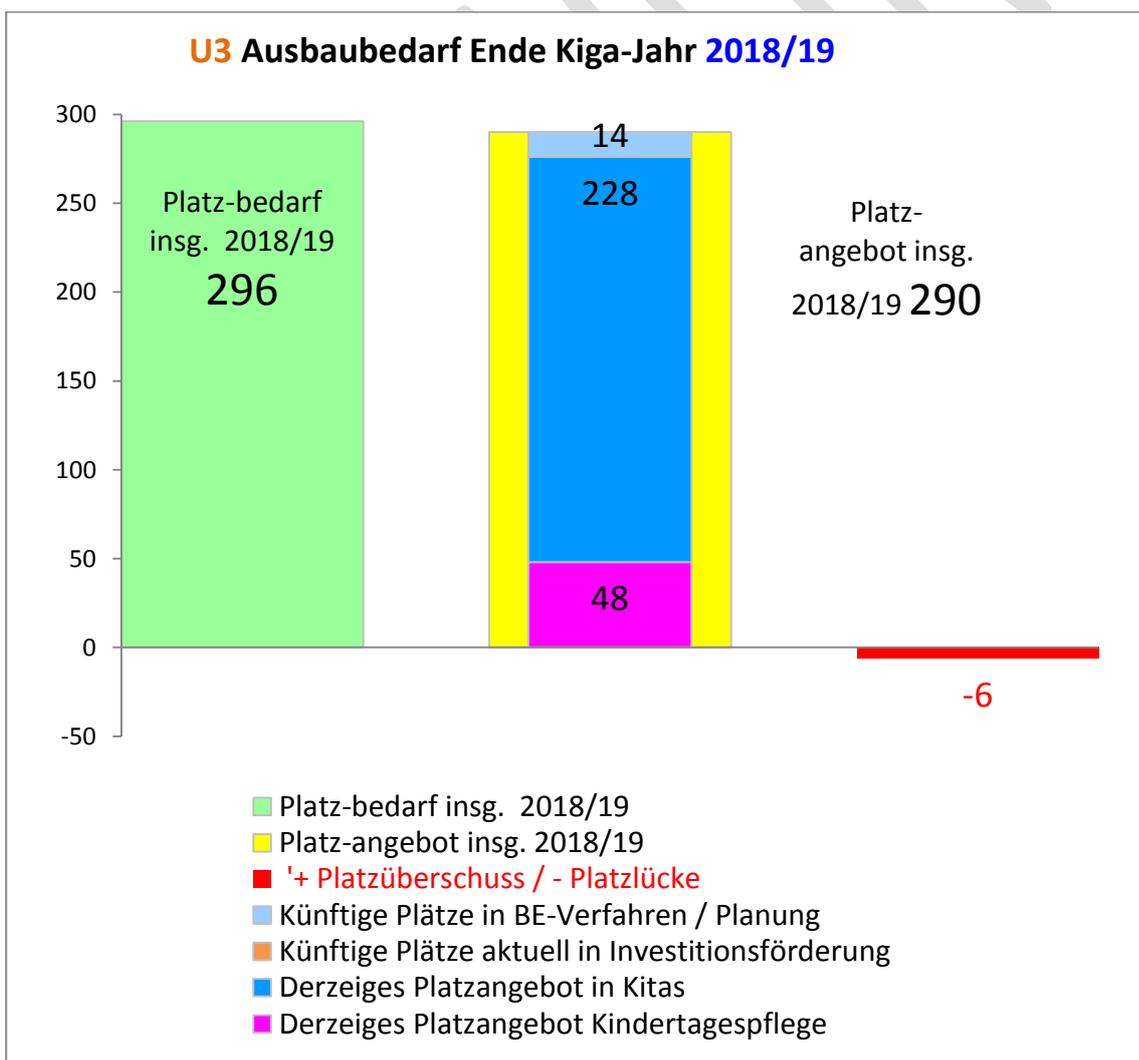
Laufende Anträge zu Erweiterungen		Insg.	U3	KIGA	Anmerkungen
Einrichtung	Ortsteil	+30	+14	+16	
Glückskinder	Kloppenheim	+7	+6	+1	BE-Antrag wg. Umstrukturierung; Eine aktuelle altersgemischte Gruppe wird in dem ehemaligen Kloppenheimer Kindergarten "Unterm Regenbogen" zu einer U3-Gruppe umgestaltet. Es entstehen 6 neue U3-Plätze. Eine Kindergartengruppe wird in das Gebäude des ehemaligen Horts "Sternenkinder" verlagert. <b>BE_Antrag samt Unterlagen wurden am 9.2. zugestellt.</b>
Zauberberg	Groß Karben	+14	+8	+6	<b>Es müssen mind. 16 U3-Kinder sein, da diese Plätze investitionsgefördert waren. Wenn die 25 Hortplätze entfallen, wird auf 24 U3-Kinder aufgestockt, Bestand = 16</b>
Am Breul	Klein Karben	+9		+9	<b>BE-Antrag wg. Erweiterung von 66 auf 75 Plätze 3 bis Schuleintritt liegt seit 10. Mai 2017 vor, wird befürwortet</b>

## 5) Ergebnisse der Platzbedarfsberechnung

Nachfolgend präsentieren wir die Auswirkungen auf den zukünftigen Platzbedarf auf Basis der vorgenannten Planungsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Ist-Situation per 1.3.2017. Zum diesem Stichtag ist ein rechnerischer Platzbedarf von 273 U 3 Plätzen und 807 KIGA Plätzen (3-6 jährige) gegeben!

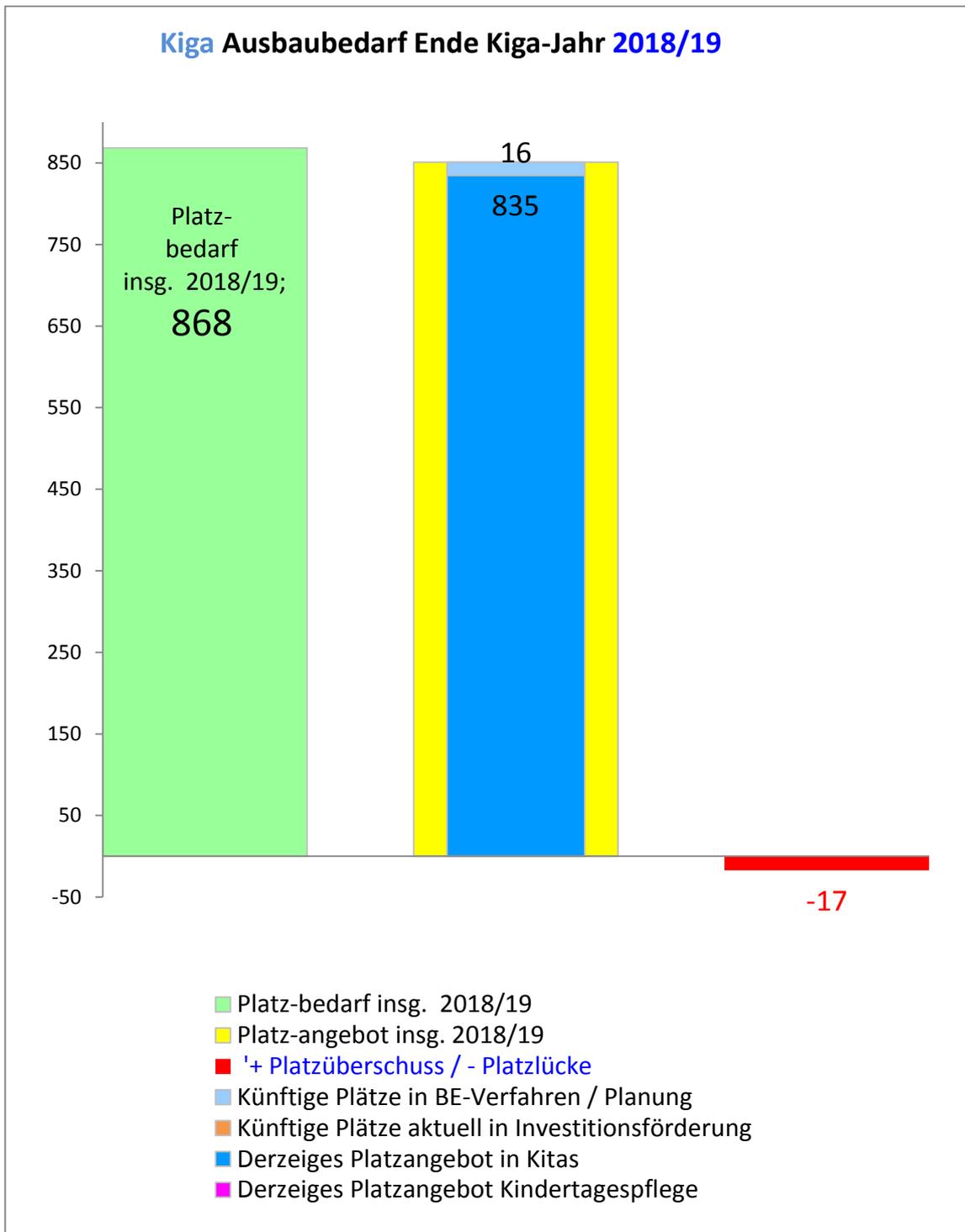
### a. U 3 – Platzbedarfsveränderung bis 2018/19

Bis zum Jahr 2018/19 steigt der rechnerische Platzbedarf für U3-Kinder um 23 Plätze an. Aufgrund des jetzigen Überhangs an Plätzen und der bereits geplanten Ausbaumaßnahmen reduziert sich die zu schließende Lücke auf 6 U 3 Plätze.



## b. KIGA (3-6 jährige) Platzbedarfsveränderung bis 2018/19

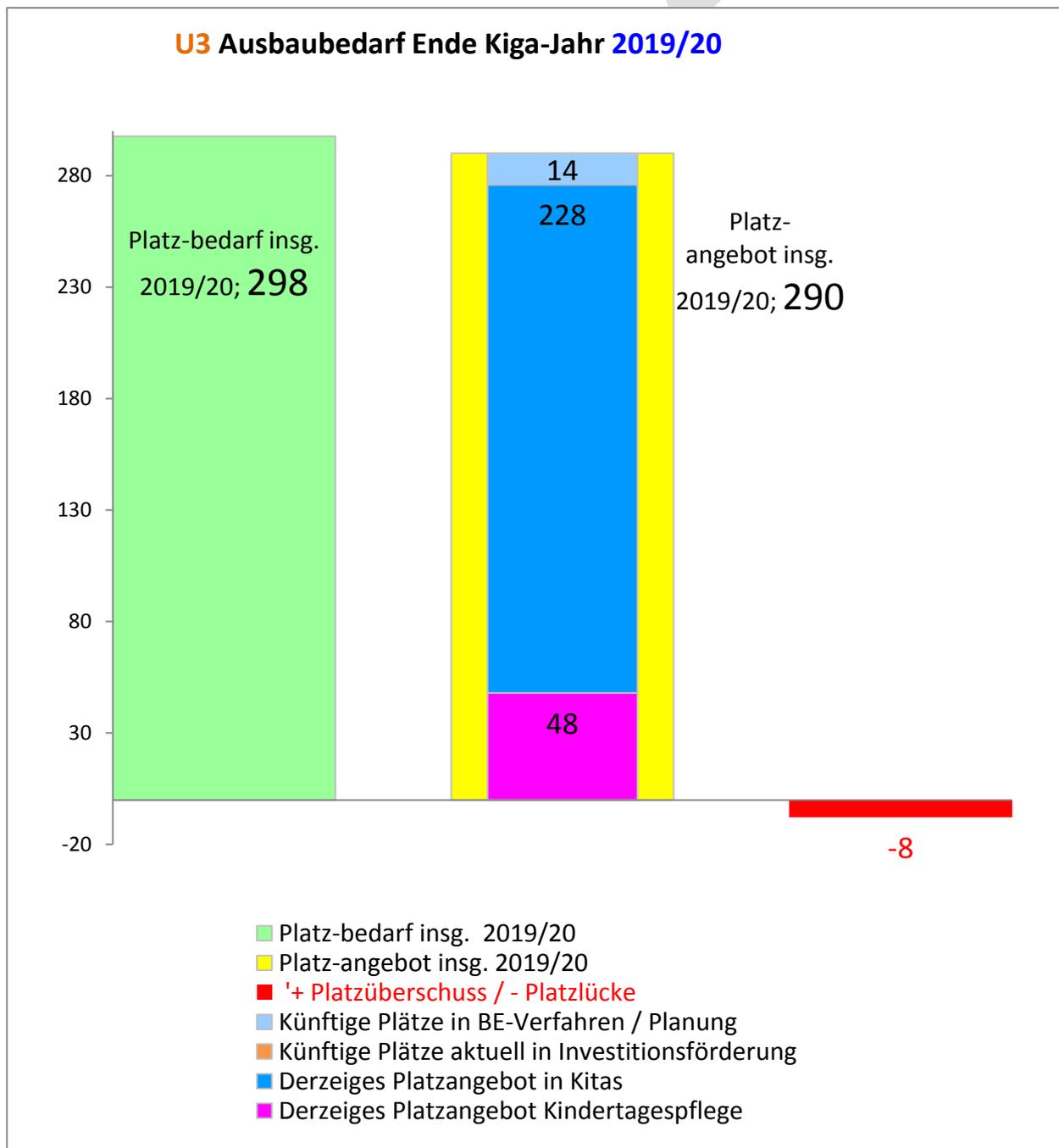
Bis zum Jahr 2018/19 steigt der rechnerische Platzbedarf für KIGA-Kinder (3-6 jährige) um 61 Plätze an. Aufgrund des jetzigen Überhangs an Plätzen und der bereits geplanten Ausbaumaßnahmen reduziert sich die zu schließende Lücke auf 17 U 3 Plätze



### c. U 3 – Platzbedarfsveränderung bis 2019/20

Bis zum Jahr 2019/20 steigt der rechnerische Platzbedarf für U3-Kinder um weitere 2 Plätze an, so dass gegenüber dem Status 1.3.2017 insgesamt 25 neue Plätze benötigt werden.

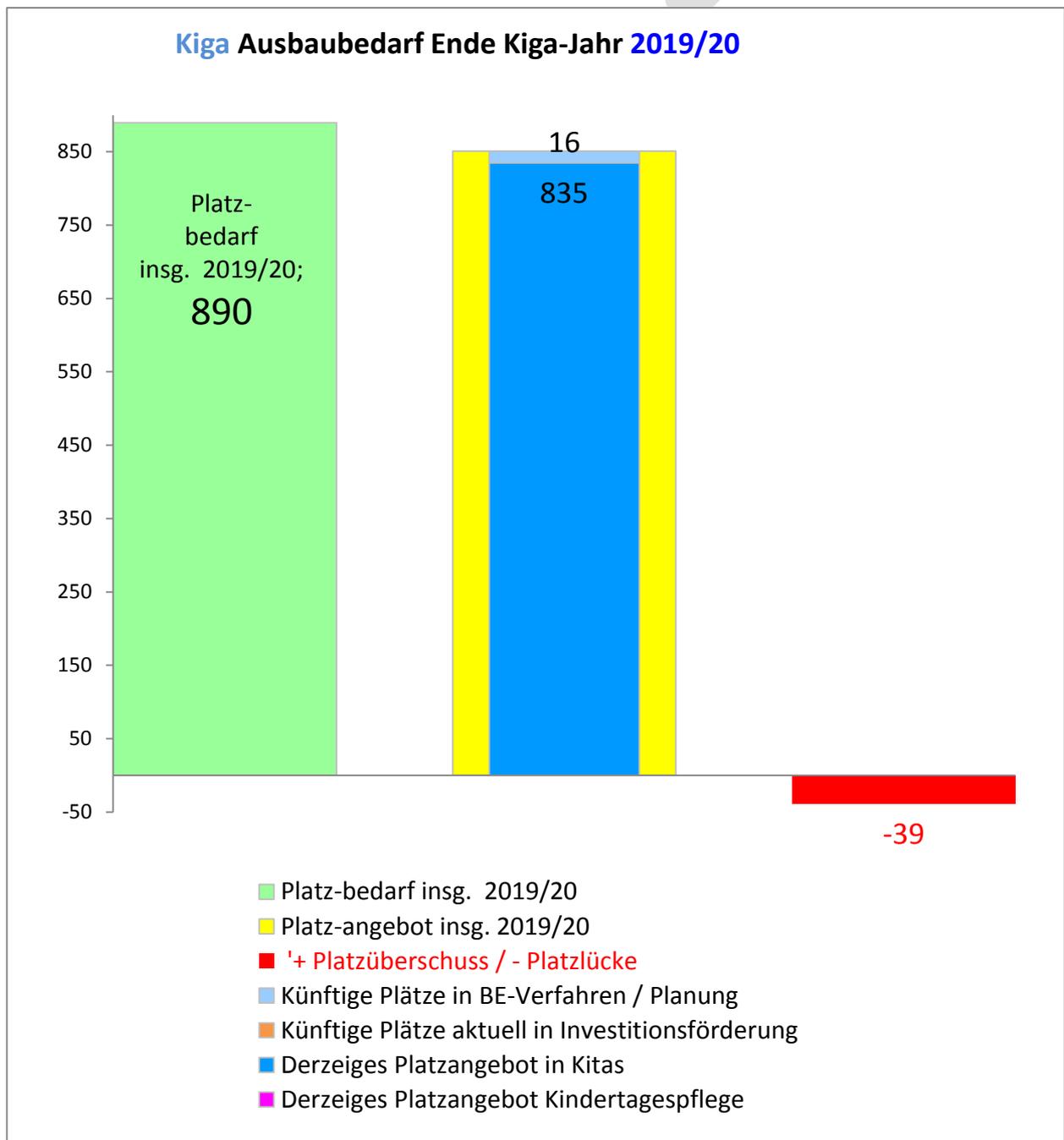
Aufgrund des jetzigen Überhangs an Plätzen und der bereits geplanten Ausbaumaßnahmen verbleibt eine zu schließende Lücke von 8 U 3 Plätzen.



## d. KIGA (3-6 jährige) Platzbedarfsveränderung bis 2019/20

Bis zum Jahr 2019/20 steigt der rechnerische Platzbedarf für KIGA-Kinder (3-6 jährige) um weitere 22 Plätze an, so dass gegenüber dem Status 1.3.2017 insgesamt 83 neue Plätze benötigt werden.

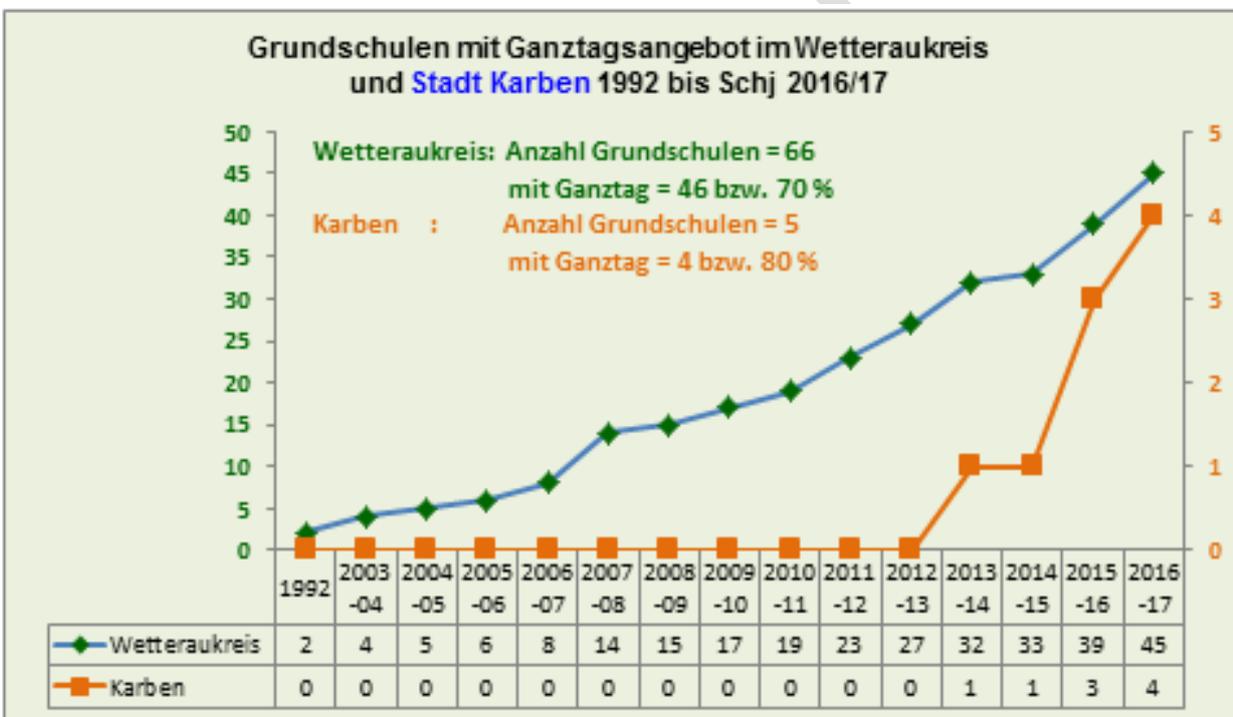
Aufgrund des jetzigen Überhangs an Plätzen und der bereits geplanten Ausbaumaßnahmen verbleibt eine zu schließende Lücke von 39 Plätzen



## 6) Hort-/Schülerbetreuung

Aktuell stehen in Karben ca. 460 Betreuungsplätze für Grundschüler zur Verfügung. Damit können alle Anfragen bedarfsgerecht erfüllt werden.

In den vergangenen Jahren sind vier der fünf Karbener Grundschulen den Weg zur „Ganztagsschule“ gegangen. Die Betreuung von Grundschulern hat sich dadurch sukzessive an die Grundschulen verlagert.



### Einstiegsjahr in das Ganztagsangebot an Karbener Grundschulen:

Grundschule am Römerbad	2016-17	Okarben
Lilienwaldschule	noch offen	Petterweil
Pestalozzischule	2015-16	Groß-Karben
Selzerbachschule	2013-14	Kleinkarben
Grundschule Kloppenheim	2015-16	Kloppenheim

Der Ausbau von Ganztagschulen und die Schülerbetreuungen durch den ASB oder der Elternverein Lola in Groß Karben weisen eine gute Praxis für die Betreuung von Schülern

auf. Neben der Versorgung mit Mittagessen und Hausaufgaben bieten sie eine Vielzahl an Angeboten für die Schülerinnen und Schüler an.

Die Stadt Karben unterstützt die Schülerbetreuungen finanziell und im Fall der Schülerbetreuung an der Selzerbachschule auch durch einen Großteil des Gebäude des ehemaligen Kinderhauses, sowie in Kloppenheim durch die Anmietung des Pfarrhauses.

Der Hort in der Kita Am Zauberberg wird zu Ende Oktober schließen, die Kinder werden mit Betreuungsgarantie von der Lola Schülerbetreuung an der Pestalozzischule aufgenommen.

Die Hortgruppe der Kita Glückskinder in Kloppenheim besteht noch bis der angekündigte Neubau an der Grundschule fertig gestellt ist (voraussichtlich zum Schuljahr 2019/2020). Dann sollen auch hier die Kinder an der Grundschule betreut werden.

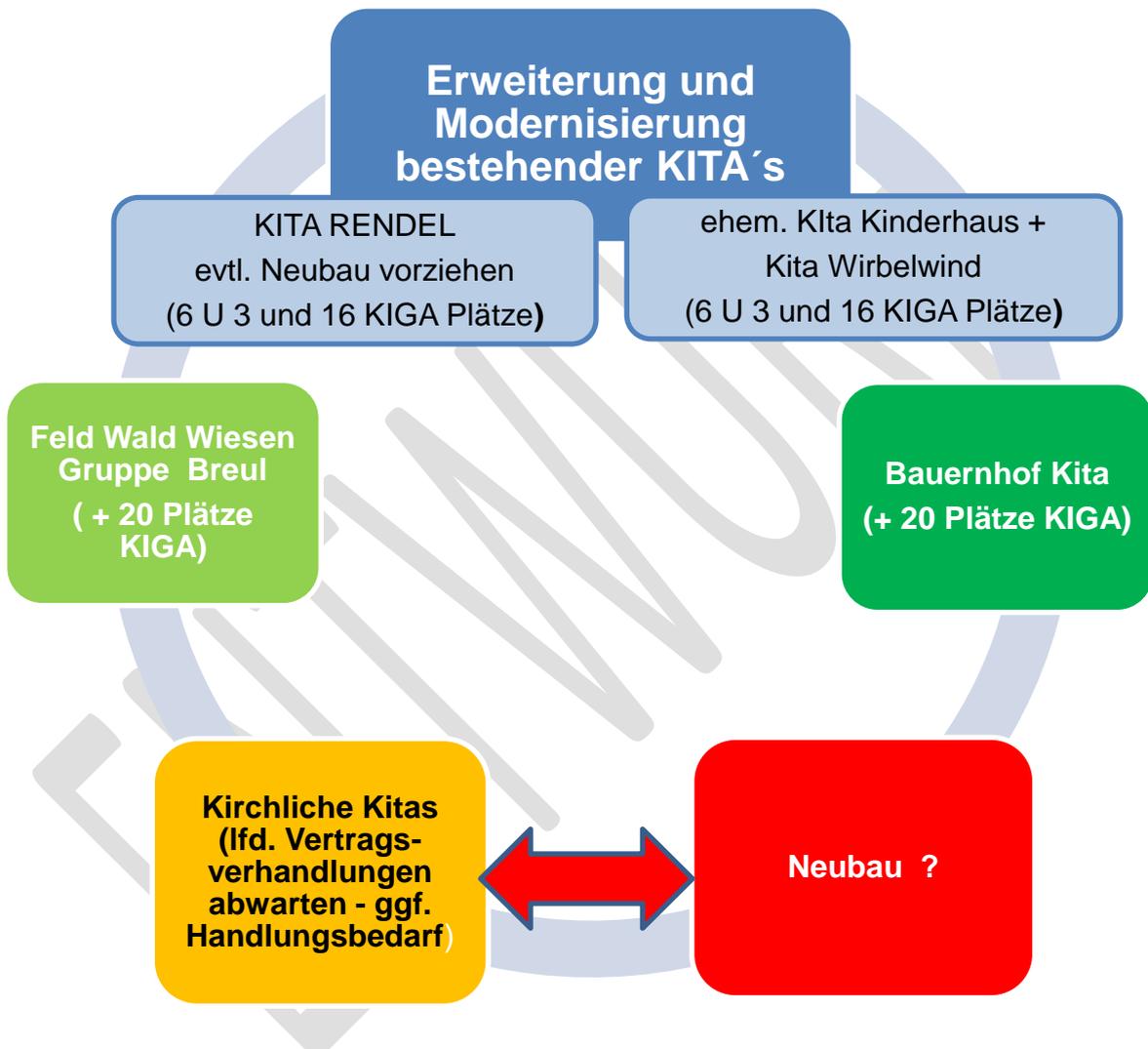
In enger Abstimmung mit dem Wetteraukreis, schafft dieser zudem räumliche Kapazitäten im Rahmen des GT-Schulprogramms.

So laufen aktuell die Planungen zum Ausbau an den Grundschulen in Groß-Karben und Kloppenheim.

Für die Grundschule in Klein Karben wurde der Vertrag über die Nutzung der Räume der ehemaligen Kita Kinderwelt erst vor kurzem verlängert, bis hier Raumkapazitäten an der Grundschule geschaffen werden können.

## 7) Handlungsalternativen zur Schließung dieser geringfügigen Lücke

Die aufgezeigte geringfügige Lücke von 39 KIGA und 8 U 3 Plätzen bis 2019/20 kann durch folgende Handlungsalternativen gelöst werden



Der Neubau einer weiteren KITA ist aufgrund der umfangreichen Ausbauarbeiten der letzten Jahre aktuell nicht erforderlich.

Allerdings sind die Geburten- und Wanderungsentwicklungen weiterhin zeitnah zu beobachten. Eine weitere Unsicherheitskomponente sind die lfd. Verhandlungen mit den kirchlichen Trägern, wobei die Stadt Karben gerne weiterhin mit den konfessionellen Trägern zusammenarbeiten möchte, um ein vielfältiges Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten.

## 8) Zusammenfassendes Ergebnis

1. Im Endergebnis ist festzuhalten, dass die Stadt Karben aufgrund der umfangreichen Ausbaumaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung sehr gut aufgestellt ist. **Per 1.3.2017 bestehen sogar freie Plätze in allen Betreuungsformen (U 3 Tagespflege, U 3 KITA, KIGA und Schülerbetreuung).** Alles in allem zeigt sich unsere Strategie des sehr zeitnahen Ausbaus und der **monatlichen Auswertung der Zuzugs- und Geburtsdaten als sehr erfolgreich.**
2. Die **zusätzlichen Bedarfe (39 KIGA und 8 U 3 Plätzen bis 2019/20)** durch Neubaugebiete und Zuzüge können nach heutigem Kenntnisstand durch **Erweiterungen und Umstrukturierungen im Bestand erfüllt werden.**
3. Die **Modernisierung der bestehenden Kitas hat Vorrang vor dem Neubau.** Ggf. sollte der Neubau/Ersatzbau der KITA RENDEL vorgezogen werden und diese Kita um eine Gruppe erweitert werden.
4. Auch gilt es die **Verhandlungen mit den kirchlichen Kitas abzuwarten** und ggf. hieraus resultierende Maßnahmen umzusetzen.
5. Unabhängig von den räumlichen Kapazitäten ist die **zeitnahe Gewinnung von adäquaten Erziehern/Innen** eine wichtige Komponente des Platzausbaus. Zumal die Stadt Karben auf die Zahl der zur Verfügung stehenden neu ausgebildeten Erzieher/Innen keinen Einfluss hat. Allerdings stellt die Stadt in größerem Umfang Anerkennungspraktikanten/innen ein. Der Bau von neuen KITA Räumlichkeiten ist aktuell nicht das vorherrschende Problem sondern die **Personalgewinnung**. Es zeigt sich immer wieder, dass die Gewinnung von adäquatem Fachpersonal weiterhin äußerst problematisch ist.
6. Inzwischen sind **104 Planstellen im städtischen Etat für Erzieher/innen ausgewiesen.** Alleine im Jahr 2017 steigt der Personalbedarf in den städtischen Kindergärten um 12 Planstellen. Inzwischen sind deutlich mehr als die Hälfte der städtischen Mitarbeiter/innen im Kinderbetreuungsbereich beschäftigt.

7. Zu guter Letzt noch der Hinweis auf die Finanzierung der KITA  
Betreuungsplätze.

Die Unterstützung beim Bau ist zwar hilfreich aber nicht entscheidend. Vielmehr sind die laufenden Betriebskosten das entscheidende Problem. Denn die laufenden Kosten übersteigen binnen weniger Jahre die hohen Investitionskosten bei weitem. So kostet ein Kleinkind-Betreuungsplatz jedes Jahr rd. 10.000 Euro an Zuschuss.

**Ein Blick auf den immens gestiegenen Zuschuss der Stadt im Bereich der Kita Plätze zeigt diese Entwicklung sehr deutlich an. Binnen 5 Jahren ist der Zuschussbedarf um rd. 2,2 Mio. Euro auf 6,7 Mio. Euro gestiegen.**

In keinem Bereich der Stadt Karben wird damit so viel Geld zur Verfügung gestellt, wie in dem Bereich der Kinderbetreuung!

Dies zeigt den Stellenwert der Kinderbetreuung in Karben – aber auch dass hier noch Handlungsbedarf für Land und Bund besteht.

## Anlage – Übersicht der Betreuungseinrichtungen in Karben

<u>Name</u>	<u>Adresse</u>	<u>Betreuungsmöglichkeiten</u>	<u>Öffnungszeiten</u>
<b>KLEIN-KARBEN</b> Am Breul	<b>Klein-Karben</b> Am Breul Telefon:06039-4848901 <a href="mailto:KiTa.AmBreul@karben.de">KiTa.Am Breul@karben.de</a>	U3 (1-3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre)	7.00 – 17.00 Uhr
<b>Kinderwelt</b>	<b>Klein-Karben</b> Dieselstraße 1 Telefon: 06039-488654 <a href="mailto:KiTa.Kinderwelt@karben.de">KiTa.Kinderwelt@karben.de</a>	U3 (1-3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre)	7.00 – 17.00 Uhr
<b>Matsche Pampe</b>	<b>Klein-Karben</b> Ulmenweg 50 Tel.: 0171 9011608 <a href="mailto:Kita.waki@karben.de">Kita.waki@karben.de</a>	Kindergarten (3-6 Jahre)	8.00 – 14.00 Uhr
<b>Wirbelwind</b>	<b>Klein-Karben</b> Birkenweg 11 Telefon:06039-6161 <a href="mailto:KiTa.Wirbelwind@karben.de">KiTa.Wirbelwind@karben.de</a>	U3 (1-3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre)	7.00 – 17.00 Uhr
<b>Montessori Kinderhaus</b>	<b>Klein-Karben</b> Dieselstr. 28 Tel.: 06039-469452 <a href="mailto:info@montessori-karben.de">info@montessori-karben.de</a>		7.30-16.00 Uhr
<b>ASB</b> Schülerbetreuung an der Selzerbachschule	<b>Klein-Karben</b> Schulstraße 6 Tel.: 0151-17453536 <a href="http://www.asb-mittelhessen.de/SBS">www.asb-mittelhessen.de/SBS</a>	1.-4. Schuljahr	11.30-17.00 Uhr
<b>GROSS-KARBEN</b> Am Zauberberg	<b>Groß-Karben</b> Am Kirschenberg 6 Telefon: 06039-923280 <a href="mailto:KiTa.Zauberberg@karben.de">KiTa.Zauberberg@karben.de</a>	U3 (1-3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre) Hort (2.-3. Klasse)	7.00 – 17.00 Uhr
<b>ev. Kita Groß-Karben</b>	<b>Groß-Karben</b> Pestalozzistr. 12 Telefon: 06039-41565 <a href="mailto:kita@ekggk.de">kita@ekggk.de</a>	U3 (2-3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre)	7.00 – 16.00 Uhr
<b>Lola</b> Schülerbetreuung an der Pestalozzischule	<b>Groß-Karben</b> Pestalozzistr. 8 61184 Karben (Groß-Karben) Tel.: 06039-9289931 <a href="mailto:lolabetreuung@aol.com">lolabetreuung@aol.com</a>	1.-4. Schuljahr	7.30-8.40 Uhr und 11.00 – 17.00 Uhr
<b>Terminal for Kids</b> GmbH Märchenexpress"	<b>Groß-Karben/ Kloppenheim</b> Luisenthaler Str. 20 Tel.: 0176-10596777 oder 06039-9399347 <a href="mailto:c.weber@terminal-for-kids.de">c.weber@terminal-for-kids.de</a>	U3 (1-3 Jahre) Kindergarten (3-6 Jahre)	7.00 – 17.00 Uhr

<b>KLOPPENHEIM</b>			
<b>Glückskinder</b>	<b>Kloppenheim</b> Am Hang 6-8 <a href="tel:06039-43914">Telefon: 06039-43914</a> <a href="mailto:KiTa.Glueckskinder@karben.de">KiTa.Glueckskinder@karben.de</a>	<b>U3 (1-3 Jahre)</b> <b>Kindergarten</b> <b>Hort (3.-4. Klasse)</b>	<b>7.00 – 17.00 Uhr</b>
<b>ASB</b> <b>Schülerbetreuung</b> <b>Kloppenheimer</b> <b>Grundschule</b>	<b>Kloppenheim</b> Bahnhofstr. 230 Tel.: 0176-10071353 <a href="http://www.asb-mittelhessen.de/unsere-leistungen/schuelerbetreuung/grundschule-kloppenheim/">www.asb-mittelhessen.de/unsere-leistungen/schuelerbetreuung/grundschule-kloppenheim/</a>	<b>1. &amp; 2. Klasse</b>	12.00-17.00 Uhr
<b>RENDEL</b> <b>Himmelsstürmer</b>	<b>Rendel</b> Jahnstr. 2 Telefon: 06039-2460 <a href="mailto:KiTa.Rendel@karben.de">KiTa.Rendel@karben.de</a>	<b>U3 (1-3 Jahre)</b> <b>Kindergarten</b> <b>(3-6 Jahre)</b>	<b>7.00 – 17.00 Uhr</b>
<b>PETTERWEIL</b> <b>Kita Petterweil</b>	<b>Petterweil</b> Pfarrer-Flick-Str. 1 Telefon: 06039-6456 <a href="mailto:KiTa.Petterweil@karben.de">KiTa.Petterweil@karben.de</a>	<b>Kindergarten</b> <b>(3-6 Jahre)</b>	<b>7.00 – 17.00 Uhr</b>
<b>Petterweiler Spielgruppe</b>	<b>Petterweil</b> Sauerbornstr. 14 61184 Karben - Petterweil Tel.: 06039-930075 <a href="mailto:Spielgruppe.Petterweil@web.de">Spielgruppe.Petterweil@web.de</a>	<b>U3 (1-3 Jahre)</b>	<b>7.15 – 16.00 Uhr</b>
<b>ASB</b> <b>Schülerbetreuung</b> <b>an der Lilienwaldschule</b>	<b>Petterweil</b> Ysenburger Straße 20 Tel.: 0151 14 29 64 42 <a href="http://www.asb-mittelhessen.de/LWS">www.asb-mittelhessen.de/LWS</a>	<b>1.-4. Schuljahr</b>	<b>Mo.-Do.</b> <b>12.00 – 17.00 Uhr</b> <b>Fr 12.00 bis 16.00 Uhr</b>
<b>OKARBEN</b> <b>ev. Kita Okarben</b>	<b>Okarben</b> Untergasse 56 Telefon: 06039-41071 <a href="mailto:ev.kita.okarben@ekhn-net.de">ev.kita.okarben@ekhn-net.de</a>	<b>U3 (1-3 Jahre)</b> <b>Kindergarten</b> <b>(3-6 Jahre)</b>	- <b>7.00 – 17.00 Uhr</b>
<b>ASB</b> <b>Schülerbetreuung</b> <b>Grundschule Am</b> <b>Römerbad</b>	<b>Okarben</b> Untergasse 21 Tel.: 06039 / 48 61 005 <a href="http://www.asb-mittelhessen.de/ESBaR">www.asb-mittelhessen.de/ESBaR</a>	<b>1.-4. Schuljahr</b>	<b>11.00-17.00 Uhr</b>
<b>BURG-GRÄFENRODE</b> <b>ev. Kita Zwergenburg</b>	<b>Burg-Gräfenrode</b> Burgstr. 13 Telefon: 06034-7729 <a href="mailto:Ev.kindergarten.zwergenburg.burg-graefenrode@ekhn-net.de">Ev.kindergarten.zwergenburg.burg-graefenrode@ekhn-net.de</a>	<b>U3 (2-3 Jahre)</b> <b>Kindergarten</b> <b>(3-6 Jahre)</b>	<b>7.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Mütter und</b> <b>Familienzentrum Karben</b>	<b>Burg-Gräfenrode</b>		
<b>Minikindergarten</b>	Berliner Str. 12	<b>U3 ( 18 Monate-3 Jahre)</b>	<b>9.00-12.00 Uhr</b>
<b>Tagesmütter</b>	Telefon: 06034-5098974	<b>Tagespflege ab 12</b> <b>Monaten</b>	<b>individuell nach</b> <b>Bedarf</b>
	<a href="mailto:info@mueze-karben.de">info@mueze-karben.de</a>		